
Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen

Sicherheits- und Zertifizierungskonzept – Certification Practice Statement

Version 1.4

12.06.2006

Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen

Telekom-Control-Kommission

Mariahilfer Straße 77–79, 1060 Wien, Tel. +43/1/58058-0, Fax: +43/1/58058-9191

<http://www.signatur.rtr.at/>, signatur@signatur.rtr.at

Inhaltsverzeichnis

Änderungen gegenüber früheren Versionen	9
Version 1.1.....	9
Version 1.2.....	9
Version 1.3.....	9
Version 1.4.....	10
1. Einführung.....	11
1.1 Überblick.....	11
1.2 Identifikation.....	11
1.3 Zertifizierungsinfrastruktur und Anwendungsbereiche.....	12
1.3.0 Zertifizierungsdienste der Aufsichtsstelle.....	13
1.3.1 Zertifizierungsstellen	19
1.3.2 Registrierungsstellen.....	20
1.3.3 Zertifikatempfänger	20
1.3.4 Anwendungsbereich.....	20
1.4 Kontaktinformation.....	21
1.4.1 Aufsichtsstelle	21
1.4.2 Kontaktpersonen.....	21
2. Allgemeine Richtlinien	21
2.1 Pflichten	21
2.1.1 Pflichten einer Zertifizierungsstelle	21
2.1.2 Pflichten einer Registrierungsstelle.....	24
2.1.3 Verpflichtungen der Zertifikatempfänger	24
2.1.4 Verpflichtungen Dritter	25
2.1.5 Verpflichtungen betreffend Veröffentlichungen	27
2.2 Haftung	27
2.3 Finanzielle Verantwortlichkeit	27
2.4 Auslegung und Durchsetzung.....	27

2.4.1 Rechtsvorschriften	27
2.5 Gebühren und Entgelte.....	28
2.5.1 Zertifikatsausstellung und -erneuerung.....	28
2.5.2 Gebühren für den Abruf von Zertifikaten.....	28
2.5.3 Gebühren für den Zugang zu Widerrufsdiensten und Statusinformation	28
2.5.4 Gebühren für andere Dienste wie z. B. Information über Policies	28
2.6 Veröffentlichung und Archiv.....	28
2.6.1 Veröffentlichte Inhalte	28
2.6.2 Häufigkeit der Veröffentlichung	28
2.6.3 Zugangskontrolle.....	29
2.6.4 Archiv	29
2.6.5 Verfügbarkeit.....	29
2.7 Interne Prüfungen (Audits).....	29
2.7.1 Häufigkeit der Audits	30
2.7.2 Identität/Qualifikation des Auditors.....	30
2.7.3 Verhältnis zwischen dem Auditor und der überprüften Einheit	30
2.7.4 Vom Audit umfasste Themen.....	30
2.7.5 Aktionen, die bei festgestellten Mängeln vorgenommen werden.....	30
2.7.6 Veröffentlichung der Ergebnisse	30
2.8 Geheimhaltung	31
2.8.1 Vertraulich zu behandelnde Daten.....	31
2.8.2 Nicht vertraulich zu behandelnde Daten	31
2.8.3 Offenlegung von Widerruf eines Zertifikates.....	31
2.8.4 Informationsweitergabe an andere Behörden	31
2.8.5 Informationsweitergabe an Gerichte	31
3. Identifizierung und Authentifizierung	32
3.1 Erstregistrierung	32
3.1.1 Namen.....	32

3.1.2 Bedeutungstragende Namen	32
3.1.3 Regeln zur Interpretation verschiedener Namensformen	33
3.1.4 Eindeutigkeit von Namen	33
3.1.5 Prozeduren zur Auflösung von Namensstreitigkeiten	33
3.1.6 Marken und Warenzeichen	34
3.1.7 Nachweis des Besitzes der privaten Schlüssel.....	34
3.1.8 Identitätsüberprüfung bei juristischen Personen	34
3.1.9 Identitätsüberprüfung bei natürlichen Personen	34
3.2 Routinemäßige Zertifikatserneuerung	34
3.3 Zertifikatserneuerung nach einem Widerruf.....	35
3.4 Antrag auf Widerruf.....	35
4. Anforderungen an den Betrieb	35
4.1 Antrag auf Ausstellung eines Zertifikats	35
4.2 Ausgabe von Zertifikaten	36
4.3 Überprüfen von Zertifikaten	37
4.4 Sperre und Widerruf von Zertifikaten.....	37
4.4.1 Gründe für einen Widerruf.....	38
4.4.2 Wer kann einen Widerruf beantragen	38
4.4.3 Verfahren zur Durchführung eines Widerrufs.....	39
4.4.4 Dauer der Durchführung eines Widerrufs	40
4.4.5 Gründe für eine Sperre	40
4.4.6 Wer kann eine Sperre beantragen?	40
4.4.7 Verfahren zur Durchführung einer Sperre.....	40
4.4.8 Begrenzung der Dauer einer Sperre	40
4.4.9 Häufigkeit der Veröffentlichung von Widerrufslisten (CRLs)	40
4.4.10 Anforderungen an die Überprüfung von Widerrufslisten	40
4.4.11 Online-Möglichkeit, Widerrufe zu überprüfen	41
4.5 Protokolle.....	41

4.5.1	Protokollierte Ereignisse	41
4.5.2	Häufigkeit der Protokollüberprüfung.....	41
4.5.3	Aufbewahrungsdauer der Protokolldateien	41
4.5.4	Schutz der Protokolldateien	41
4.5.5	Backups der Protokolldateien	42
4.5.6	Protokollsystem (intern/extern)	42
4.5.7	Bekanntgabe an den Auslöser eines Ereignisses.....	42
4.5.8	Bewertung der Sicherheitsrisiken.....	42
4.6	Archivierung.....	42
4.6.1	Arten erfasster Ereignisse.....	42
4.6.2	Aufbewahrungsdauer archivierter Daten.....	43
4.6.3	Schutz des Archivs.....	43
4.6.4	Vorgangsweisen beim Erstellen von Sicherungskopien des Archivs.....	43
4.6.5	Erfordernisse für Zeitstempel auf Archivinhalten	43
4.6.6	Internes oder externes Archivierungssystem	44
4.6.7	Vorgangsweisen beim Erfassen und Überprüfen von Archivinformation	44
4.7	Zweitsysteme und Austausch von Schlüsseln.....	44
4.7.1	Allgemeines.....	44
4.8	Kompromittierung von Schlüsseln und Wiederherstellung nach Katastrophenfällen ...	47
4.8.1	Beschädigung von Hardware, Software und/oder Daten	47
4.8.2	Widerruf eines Schlüssels.....	47
4.8.3	Kompromittierung eines Schlüssels	48
4.8.4	Ausweichmöglichkeit für den Fall von Naturkatastrophen	48
4.9	Einstellung des Betriebes	48
5.	Physikalische, organisatorische und personelle Sicherheitsmaßnahmen.....	48
5.1	Physikalische Sicherheitsmaßnahmen	48
5.1.1	Räumlichkeiten.....	48
5.1.2	Physikalischer Zugriff.....	48

5.1.3 Stromversorgung und Klimatisierung	49
5.1.4 Wassereintritte	49
5.1.5 Feuerprävention	49
5.1.6 Aufbewahrung von Daten.....	49
5.1.7 Abfallentsorgung	49
5.1.8 Ausgelagertes Backup	49
5.2 Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen.....	49
5.2.1 Rollen	49
5.2.2 Anzahl der Personen, die für eine Aufgabe benötigt werden.....	50
5.2.3 Zutrittsrechte	50
5.3 Personelle Sicherheitsmaßnahmen.....	51
5.3.1 Anforderungen an die Qualifikation und Erfahrung	51
5.3.2 Überprüfung der Qualifikation und Erteilung der Zutrittsrechte.....	52
5.3.3 Schulungserfordernisse	52
5.3.4 Auffrischkurse.....	52
5.3.5 Häufigkeit und Abfolge des Rollentauschs.....	53
5.3.6 Sanktionen für unzulässige Handlungen.....	53
5.3.7 Erfordernisse der Dienstverträge	53
5.3.8 Für das Personal bereitgestellte Dokumentation	53
6. Technische Sicherheitsmaßnahmen	54
6.1 Schlüsselerzeugung und -installation	54
6.1.1 Schlüsselerzeugung.....	54
6.1.2 Übermittlung des privaten Schlüssels an Zertifikatempfänger	54
6.1.3 Übermittlung des öffentlichen Schlüssels an den Zertifikatsaussteller	54
6.1.4 Übermittlung von öffentlichen Schlüsseln an die Benutzer	54
6.1.5 Schlüssellängen	54
6.1.6 Parameter des öffentlichen Schlüssels	55
6.1.7 Überprüfung der Qualität der Parameter.....	55

6.1.8 Schlüsselerzeugung in Hardware oder Software	55
6.1.9 Einträge im X.509v3 KeyUsage-Attribut.....	55
6.2 Schutz der privaten Schlüssel	55
6.2.1 Standards für kryptographische Module	55
6.2.2 Kontrolle über den privaten Schlüssel durch mehrere Personen.....	55
6.2.3 Hinterlegung des privaten Schlüssels	56
6.2.4 Backup der privaten Schlüssel.....	56
6.2.5 Archivierung der privaten Schlüssel.....	56
6.2.6 Einbringung privater Schlüssel in kryptographische Module.....	56
6.2.7 Methoden, private Schlüssel zu aktivieren.....	56
6.2.8 Methoden, private Schlüssel zu deaktivieren.....	56
6.2.9 Methoden, private Schlüssel zu vernichten.....	56
6.3 Andere Aspekte des Schlüsselmanagements	56
6.3.1 Archivierung öffentlicher Schlüssel	56
6.3.2 Dauer der Verwendbarkeit von Schlüsseln	56
6.4 Aktivierungsdaten	57
6.4.1 Erzeugung und Installation von Aktivierungsdaten	57
6.4.2 Schutz der Aktivierungsdaten	57
6.4.3 Andere Aspekte betreffend Aktivierungsdaten.....	57
6.5 Computersicherheitsmaßnahmen.....	57
6.5.1 Spezifische Sicherheitsanforderungen an Computer.....	57
6.5.2 Evaluierung der Computersicherheit.....	58
6.6 Sicherheitsmaßnahmen betreffend Lebenszyklus.....	58
6.6.1 Maßnahmen betreffend Systementwicklung	58
6.6.2 Maßnahmen betreffend Sicherheitsmanagement	58
6.7 Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzsicherheit.....	58
6.8 Anforderungen an kryptographische Module.....	58
7. Profil der Zertifikate und Widerruflisten	59

7.1 Zertifikatsprofil	59
7.1.1 Versionsnummer	59
7.1.2 Zertifikatserweiterungen.....	59
7.1.3 ASN.1 Object Identifier für Algorithmen	60
7.1.4 Namensformen.....	60
7.1.5 Namensvorschriften	61
7.1.6 ASN.1 Object Identifier der Certificate Policies.....	61
7.1.7 Verwendung der Erweiterung Policy Constraints.....	61
7.1.8 Syntax und Semantik der Policy-Qualifikatoren	61
7.1.9 Verarbeitungssemantik für die kritische Erweiterung Certificate Policy	61
7.1.10 Signatur der Zertifikate.....	61
7.2 CRL-Profil	61
7.2.1 Versionsnummer	61
7.2.2 Erweiterungen der CRL und der CRL-Einträge.....	61
7.2.3 Signatur der CRL	62
8. Administration des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts.....	62
8.1 Durchführung von Änderungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts.....	62
8.1.1 Versionsnummer, URL und OID	63
8.2 Veröffentlichung des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts	63
9 Glossar	64

Änderungen gegenüber früheren Versionen

Version 1.1

- In 1.2 wurden die Versionsnummer, das Datum und der OID aktualisiert.
- In 1.3.0.3 und 1.3.0.4 (jetzt 1.3.0.5) wurden redaktionelle Korrekturen vorgenommen, insbesondere zur Beschreibung der Ausstellung von Zertifikaten für ausländische Zertifizierungsdiensteanbieter im Hinblick auf § 13 Abs. 3 SigG.
- In 1.3.0.6 (jetzt 1.3.0.7) wurde ergänzt, dass auch für die Mailserver der RTR-GmbH (zur TLS-Authentifizierung) RTR-SERVICES-Zertifikate ausgestellt werden können; in 3.1 wurden die Namen der Mailserver eingefügt.
- Kapitel 2.1.4 wurde umfassend überarbeitet.
- In 2.2 und 2.3 wurden die Verweise auf die haftungsrechtlichen Bestimmungen redaktionell überarbeitet.
- In 3.1.2 und 3.1.5 wurden die Regelungen betreffend Namensänderungen der Zertifikatsinhaber für den Fall präzisiert, dass der Zertifikatsinhaber die Ausgabe von Zertifikaten eingestellt hat, aber die Verzeichnis- und Widerrufsdienste weiterhin unter dem alten Namen betreibt.
- In 4.4.9 wurde klargestellt, dass in Widerrufslisten das Feld nextUpdate verwendet wird.
- In 5.2 und 5.3 wurden redaktionelle Änderungen zur Beschreibung der Rollen vorgenommen.
- An allen Stellen wurden Referenzen auf RFC 2459 durch Referenzen auf RFC 3280 ersetzt, in 7.1.3 durch Referenzen auf PKCS #1 ersetzt. PKCS und PKCS #1 wurden in das Glossar aufgenommen.

Version 1.2

- In 1.2 wurden die Versionsnummer, das Datum und der OID aktualisiert.
- In 3.2 wurde die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen eine routinemäßige Zertifikaterneuerung ohne persönliche Anwesenheit eines bevollmächtigten Vertreters des Zertifizierungsdiensteanbieters vorzunehmen.

Version 1.3

- In 1.2 wurden die Versionsnummer, das Datum und der OID aktualisiert.
- Bezüge auf RFC 2527 wurden global durch solche auf RFC 3647 ersetzt.
- Das gesamte Dokument wurde hinsichtlich der Änderung der Signaturverordnung durch BGBl. II Nr. 527/2004 aktualisiert. Insbesondere wurde in 1.3.0.1 der Hinweis auf das „Hauptsystem“ nach § 3 Abs. 1 SigV idF BGBl. II Nr. 30/2000 entfernt. In 2.1.1.1, 2.1.4, 6.1.1, 6.1.2, 6.1.5 und 6.3.2 wurden die Anforderungen an die Signaturerstellungsdaten den geltenden Rechtsvorschriften angeglichen. In 2.6.2 und 4.6.2 wurde die Dokumentationsfrist aktualisiert. In 3.2 und 6.3.2 wurde die Gültigkeitsdauer der von der Aufsichtsstelle ausgestellten Zertifikate auf maximal fünf Jahre ausgedehnt.

- Bezüge auf das Rechenzentrum wurden in 1.3.0.6 (jetzt 1.3.0.7), 2.1.1.5, 2.1.1.7, 4.2, 4.4, 4.5.1, 4.5.2, 4.5.4, 4.8.4, 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.5, 5.1.6, 5.2.1, 5.2.3, 5.3.1, 5.3.6, 6.5.1 und 8.2 entfernt und ggf. aktualisiert.
- In 1.4.2 wurden Namen von Mitarbeitern und persönliche E-Mail-Adressen entfernt.
- Kleine Änderungen in 1.3 und 1.3.0.5 (jetzt 1.3.0.6) reflektieren die Umsetzung der bereits bisher vorgesehenen Cross-Zertifizierung.
- Redaktionelle Änderungen erfolgten in 1.3.0.3, 1.3.0.4 (jetzt 1.3.0.5), 2.1.1.2, 2.1.1.3, 2.1.1.4, 2.4.1, 2.5.1, 6.5.1, 7.1.2, 7.1.5 und 9.

Version 1.4

- In 1.2 wurden die Versionsnummer, das Datum und der OID aktualisiert.
- In 1.3 wurde ein eigener Schlüssel für sichere Zeitstempeldienste eingeführt, weil Zertifikate für sichere Zeitstempeldienste einem anderen Zertifikatsprofil entsprechen als jene für andere Zertifizierungsdienste. Da in 1.3.0.4 eine Beschreibung der Zertifikate für sichere Zeitstempeldienste eingefügt wurde, wurden die bisherigen Abschnitte 1.3.0.4 bis 1.3.0.7 umnummeriert und Bezüge auf diese Abschnitte im gesamten Dokument angepasst. Änderungen bezüglich der Zertifikate für sichere Zeitstempeldienste erfolgten auch in 1.3.0.1, 1.3.1, 1.3.3, 2.1.3, 2.1.4, 3.1.1, 4.4.3, 6.1.9, 7.1.2 und 9.
- In 3.2 und 4.4.1.2 erfolgten Fehlerkorrekturen.
- In 7.1.2 und 7.1.7 erfolgten Anpassungen bezüglich der „Verwaltungseigenschaft“ und der Zertifikatserweiterung PolicyConstraints.
- Das gesamte Dokument wurde an das Corporate Design angepasst.

1. Einführung

1.1 Überblick

Dieses Dokument enthält das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept der Telekom-Control-Kommission als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen.

1.2 Identifikation

Bezeichnung des Dokuments: Sicherheits- und Zertifizierungskonzept – Certification Practice Statement, Version 1.4, 12.06.2006.

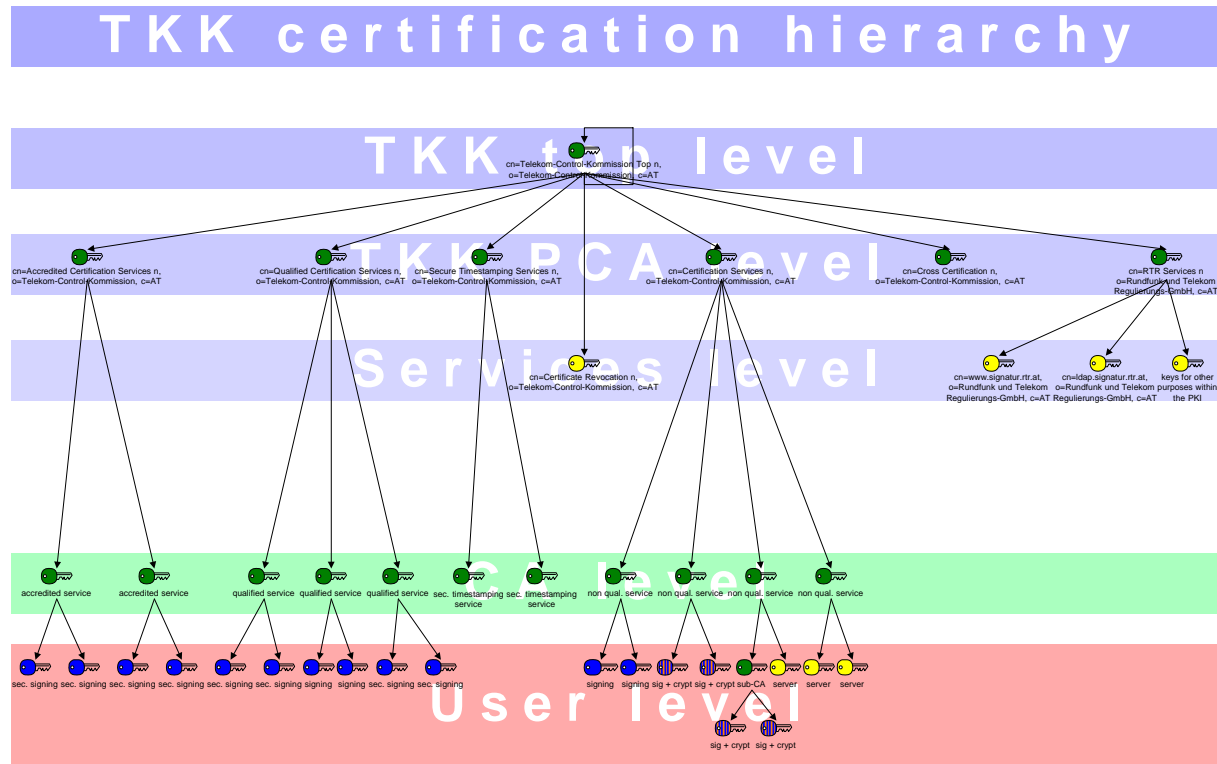
Dieses Dokument fasst die wesentlichsten Inhalte des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts der Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen in Form eines Certification Practice Statement (CPS) zusammen. Die Gliederung des CPS erfolgt nach dem Muster des Standards RFC 3647 (Chokhani et al., Internet X.509 Public Key Infrastructure Certificate Policy and Certification Practices Framework, 2003). Darüber hinaus umfasst das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept auch weitere Bestandteile, welche nicht veröffentlicht werden (siehe 8.2).

Das CPS wird von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Auftrag der Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen unter <http://www.signatur.rtr.at/> in der Rubrik „Dokumente“ („Repository“) veröffentlicht.

Der ASN.1 Object Identifier für dieses Dokument ist 1.2.040.0.21.0.0.0.1.4. Die letzten beiden OID-Komponenten bezeichnen die größere und die kleinere Versionsnummer des Certification Practice Statement.

1.3 Zertifizierungsinfrastruktur und Anwendungsbereiche

Eine Übersicht über die Zertifizierungsinfrastruktur der Aufsichtsstelle ist in der folgenden Grafik dargestellt. Diese Grafik zeigt das Grundkonzept der Zertifizierungshierarchie der Aufsichtsstelle.



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, 12.06.2006
Zertifizierungshierarchie der Aufsichtsstelle – Certification hierarchy of the supervisory authority

Auf der obersten Ebene („TKK top level“) befinden sich ausschließlich der TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle, seine Vorgänger und Nachfolger.

Auf der zweiten Ebene („TKK PCA level“) befinden sich die Policy Certification Authorities der Aufsichtsstelle. Die an Zertifizierungsdiensteanbieter für deren Zertifizierungsdienste ausgestellten Zertifikate werden mit unterschiedlichen PCA-Schlüsseln signiert. Mit dem ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel werden Zertifikate für Zertifizierungsdienste signiert, auf welche sich eine Akkreditierung bezieht. Mit dem QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel werden Zertifikate für andere Zertifizierungsdienste, bei denen qualifizierte Zertifikate ausgegeben werden, signiert. Mit dem SECURE-TIMESTAMPING-SERVICES-Schlüssel werden Zertifikate für sichere Zeitstempeldienste signiert. Der CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel signiert Zertifikate für andere (nicht qualifizierte) Dienste. Der RTR-SERVICES-Schlüssel signiert Zertifikate für Services der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Zusammenhang mit dem Betrieb der Public-Key-Infrastruktur der Aufsichtsstelle (insbesondere signiert er Zertifikate für den HTTPS- und den LDAP/SSL-Server). Der CROSS-CERTIFICATION-Schlüssel signiert Zertifikate ausländischer Aufsichtsstellen bzw. vergleichbarer Stellen, die zur Führung eines Verzeichnisses der im jeweiligen Staat niedergelassenen Zertifizierungsdiensteanbieter verpflichtet sind.

Auf der dritten Ebene („Services level“) sind die Schlüssel der Aufsichtsstelle dargestellt, die nicht für das Signieren von Zertifikaten vorgesehen sind. Für diese Schlüssel sind teilweise

geringere Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen (im Gegensatz zu den Schlüsseln der ersten beiden Ebenen werden sie z. B. nicht ausschließlich offline eingesetzt.) Vorgesehen ist der CERTIFICATE-REVOCAION-Schlüssel, mit dem Widerruflisten signiert werden, ein Schlüssel für den HTTPS- und einer für den LDAP/SSL-Zugang zum Verzeichnisdienst der Aufsichtsstelle sowie weitere ausschließlich intern verwendete Schlüssel. (Die zu den ausschließlich intern zur Verwaltung der Verzeichnis-, Widerrufs- und WWW-Dienste und zur Erstellung von Zeitstempeln in der Dokumentation vorgesehen Zertifikate werden nur veröffentlicht, wenn sie für die Öffentlichkeit von Belang sind).

Auf der Ebene „CA level“ sind die Schlüssel der verschiedenen Diensteanbieter dargestellt, auf der Ebene „User level“ die Schlüssel der Signatoren und anderen Nutzer.

1.3.0 Zertifizierungsdienste der Aufsichtsstelle

Zertifikate der folgenden Zertifikatsklassen werden von der Aufsichtsstelle ausgestellt. Jeder Zertifikatsklasse entspricht ein Schlüsselpaar, mit dessen privatem Schlüssel die Zertifikate signiert werden.

1.3.0.1 TOP-Zertifikate

TOP-Zertifikate werden mit dem TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle signiert. TOP-Zertifikate werden ausschließlich für öffentliche Schlüssel ausgestellt, deren korrespondierende private Schlüssel im ausschließlichen Einflussbereich der Aufsichtsstelle oder der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH stehen.

Der TOP-Schlüssel könnte auch Root-Schlüssel oder Wurzelschlüssel genannt werden. Im Einklang mit der Terminologie von IETF PKIX und mit den Überlegungen des Justizausschusses zu § 13 Abs. 3 SigG (siehe *Brenn*, Signaturgesetz, 102f) wird aber die Bezeichnung TOP-Schlüssel verwendet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei diesem Schlüssel nicht um eine zentrale Wurzel handelt, der allgemeines Vertrauen entgegengebracht werden muss. Die Gültigkeit einer elektronischen Signatur kann unabhängig davon geprüft werden, ob man dem TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle vertraut.

Mit dem TOP-Schlüssel werden ausschließlich Zertifikate für die folgenden Schlüssel signiert:

- Dem TOP-Schlüssel selbst wird ein selbst signiertes Zertifikat ausgestellt:
cn=Telekom-Control-Kommission Top n, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT
- Nachfolger des jeweiligen TOP-Schlüssels (siehe 4.7.1):
cn=Telekom-Control-Kommission Top m, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT
(Anm.: m muss nicht unbedingt n+1 sein, siehe 4.7.1)
- Alle PCA-Schlüssel der Aufsichtsstelle (also die Schlüssel der zweiten Ebene, siehe oben 1.3):
cn=Accredited Certification Services n, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT
cn=Qualified Certification Services n, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT
cn=Secure Timestamping Services n, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT
cn=Certification Services n, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT
cn=Cross Certification n, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT
cn=RTR Services n, o=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, c=AT
- Die CERTIFICATE-REVOCAION-Schlüssel der Aufsichtsstelle (das sind jene Schlüssel, mit denen Widerruflisten signiert werden (siehe 4.4)):
cn=Certificate Revocation n, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT

Mit dem TOP-Schlüssel werden jedenfalls nur Zertifikate für Schlüssel signiert, die im jeweils aktuellen Certification Practice Statement der Aufsichtsstelle genannt sind. Zu späteren Änderungen des CPS siehe Kapitel 8.

Der momentan gültige TOP-Schlüssel und alle PCA-Schlüssel der Aufsichtsstelle befinden sich in einer sicheren Signaturerstellungseinheit im sicheren Raum der Aufsichtsstelle. Die Vorgänger dieser Schlüssel befinden sich entweder ebenfalls in diesem Raum oder sie wurden vernichtet. Die auf die Vorgänger verweisenden Zertifikate der Aufsichtsstelle werden widerrufen. Die Nachfolger der gültigen Schlüssel sind – solange sie nicht gültig sind – auswärts in einem Bankschließfach gelagert. Zu den Zweitsystemen der Aufsichtsstelle siehe 4.7.

In TOP-Zertifikaten für Vorgänger und Nachfolger des TOP-Schlüssels und für PCA-Schlüssel ist im Attribut KeyUsage ausschließlich das Bit keyCertSign gesetzt. Diese Zertifikate dienen also ausschließlich der Signatur weiterer Zertifikate. In Zertifikaten für die CERTIFICATE-REVOCAION-Schlüssel der Aufsichtsstelle ist im Attribut KeyUsage ausschließlich das Bit cRLSign gesetzt. Diese Zertifikate dienen also ausschließlich der Signatur von Widerrufslisten.

Die Aufsichtsstelle behält sich vor, in Zukunft weitere Zertifizierungsdienste aufzunehmen und für diese Dienste Zertifikate auszustellen, die mit dem TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle signiert sind. Ein mit dem TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle signiertes Zertifikat sagt nichts über die Qualität der Gesamtheit der Zertifikate aus, die sich in der Zertifizierungshierarchie der Aufsichtsstelle unterhalb des TOP-Schlüssels befinden. In dieser Hierarchie befinden sich sowohl qualifizierte als auch nicht qualifizierte Zertifizierungsdienste, sowohl Dienste, die der Aufsicht der Aufsichtsstelle unterliegen als auch ausländische Dienste, die der Aufsicht der österreichischen Aufsichtsstelle nicht unterliegen. Das mit dem TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle signierte Zertifikat sagt ausschließlich aus, dass der zertifizierte Schlüssel sich in der alleinigen Kontrolle der Aufsichtsstelle entsprechend deren Sicherheitskonzept befindet.

Der TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle eignet sich daher nicht dazu, als Wurzel des Vertrauens für die Gesamtheit der darunter liegenden Dienste und Zertifikate ausgewählt zu werden. Sein Zweck liegt vielmehr darin, alle Zertifizierungsdienste der Aufsichtsstelle zusammenzufassen und den Nutzern einen einheitlichen Einstiegspunkt in die Zertifizierungshierarchie der Aufsichtsstelle zu bieten, von welchem aus die anderen Schlüssel in der Zertifizierungshierarchie und – im Wege der Cross-Zertifizierung – insbesondere auch ausländische Aufsichtsstellen und Zertifizierungsdienste gesichert erreicht werden können. Der sich vom TOP-Schlüssel aus wegbewegende Nutzer muss aber bei jedem einzelnen Schritt durch die Zertifizierungshierarchie die entsprechende Policy prüfen, um entscheiden zu können, welches Vertrauen er in den jeweiligen Zertifizierungsdienst setzt.

Inwieweit als Ausgangspunkt des Vertrauens stattdessen der ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel der Aufsichtsstelle und der QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel geeignet sein können, wird in Kapitel 2.1.4 erörtert.

Im Wege der Cross-Zertifizierung kann der TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle zertifiziert werden, um den Aufwand der Cross-Zertifizierung zu minimieren. Die Aufsichtsstelle wird bemüht sein, ihren jeweils gültigen TOP-Schlüssel von möglichst vielen Stellen zertifizieren zu lassen, um eine optimale internationale Vernetzung zu erreichen.

1.3.0.2 ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikate

Diese Zertifikate werden ausschließlich für Zertifizierungsdienste ausgestellt, auf die sich eine von der Aufsichtsstelle gemäß § 17 SigG ausgesprochene Akkreditierung bezieht. Ein Zertifizierungsdiensteanbieter, der gemäß § 17 SigG akkreditiert wurde, kann neben den Zertifizierungsdiensten, mit welchen er die Voraussetzungen für die Akkreditierung erfüllt, auch andere Zertifizierungsdienste erbringen. Ein ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikat wird dem Anbieter nur für solche Zertifizierungsdienste ausgestellt, bei welchen die Voraussetzungen für eine Akkreditierung erfüllt sind.

Das Zertifikat wird von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Namen der Telekom-Control-Kommission ausgestellt, wenn der Akkreditierungsbescheid rechtskräftig wurde und die vorgeschriebenen Gebühren entrichtet wurden. Das Zertifikat wird widerrufen, wenn die Akkreditierung widerrufen oder die Tätigkeit des Zertifizierungsdiensteanbieters gemäß § 14 SigG untersagt wird, wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter die Einstellung der Tätigkeit anzeigt (§ 12 SigG), wenn ein neues Zertifikat auszustellen ist (z. B. weil der Zertifizierungsdiensteanbieter seinen Schlüssel oder seinen Namen ändert) oder wenn er um den Widerruf des Zertifikates ersucht.

Nach § 17 SigG ist die Akkreditierung eines Zertifizierungsdiensteanbieters durch die österreichische Aufsichtsstelle sowohl möglich, wenn der Anbieter seinen Sitz in Österreich hat, als auch dann, wenn er seinen Sitz im Ausland hat. Der Sitzstaat des Anbieters ist aus dem ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikat ersichtlich. Ein ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikat wird aber nur solchen Anbietern ausgestellt, die von der österreichischen Aufsichtsstelle selbst akkreditiert wurden, also ihrer Aufsicht unterstehen. Anbietern, die im Ausland akkreditiert wurden, kann in Österreich gegebenenfalls ein QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikat ausgestellt werden (siehe 1.3.0.3).

Die Zertifikate werden mit dem jeweils gültigen ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel der Aufsichtsstelle signiert. Die zugehörigen Widerrufslisten werden mit dem jeweils gültigen CERTIFICATE-REVOCAION-Schlüssel der Aufsichtsstelle signiert (siehe 4.4).

Inwieweit der ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel der Aufsichtsstelle als Ausgangspunkt des Vertrauens für die darunter liegenden Ebenen der Zertifizierungshierarchie geeignet sein kann, wird in Kapitel 2.1.4 erörtert. Mit dem ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel werden ausschließlich die Schlüssel von Zertifizierungsdiensten zertifiziert, die die Voraussetzungen für eine Akkreditierung erfüllen. Die Akkreditierung gemäß § 17 SigG bedingt, dass im Zuge des Dienstes ausschließlich qualifizierte Zertifikate an Signatoren ausgestellt werden, deren Signaturerstellungsdaten (private Schlüssel) in einer sicheren Signaturerstellungseinheit gespeichert sind.

Die von der Aufsichtsstelle für Zertifizierungsdienste ausgestellten ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikate gewährleisten nicht, dass diese Zertifizierungsdienste in allen Einzelheiten technisch gleichartig sind. Beispielsweise könnte es möglich sein, dass ein Zertifizierungsdiensteanbieter zwischen dem von der Aufsichtsstelle zertifizierten Schlüssel und den Schlüsseln der Signatoren mehrere hierarchische Ebenen vorsieht. Dies kann Auswirkungen auf die Signaturprüfung haben.

1.3.0.3 QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikate

Diese Zertifikate werden ausschließlich für Zertifizierungsdienste ausgestellt, deren Gegenstand die Ausstellung qualifizierter Zertifikate ist. Ein Zertifizierungsdiensteanbieter

kann neben qualifizierten Zertifikaten auch nicht qualifizierte Zertifikate ausstellen. Ein QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikat wird dem Anbieter nur für solche Zertifizierungsdienste ausgestellt, bei welchen ausschließlich qualifizierte Zertifikate ausgestellt werden.

Das Zertifikat wird von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Namen der Telekom-Control-Kommission ausgestellt, sobald die Telekom-Control-Kommission entweder aufgrund einer Anzeige gemäß § 6 Abs. 2 SigG beschlossen hat, die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen und gegen den angezeigten Dienst keine Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, oder sobald die Telekom-Control-Kommission beschlossen hat, einem Antrag nach § 13 Abs. 3 SigG stattzugeben. Das Zertifikat wird widerrufen, wenn die Telekom-Control-Kommission den Widerruf des Zertifikates gemäß § 14 SigG beschließt, wenn die Tätigkeit des Zertifizierungsdiensteanbieters gemäß § 14 SigG untersagt wird, wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter die Einstellung der Tätigkeit anzeigt (§ 12 SigG), wenn ein neues Zertifikat auszustellen ist (z. B. weil der Zertifizierungsdiensteanbieter seinen Schlüssel oder seinen Namen ändert) oder wenn er um den Widerruf des Zertifikates ersucht.

Ein QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikat wird jedenfalls für alle qualifizierten Zertifizierungsdienste von in Österreich niedergelassenen Zertifizierungsdiensteanbietern ausgestellt. Diese unterstehen der Aufsicht der österreichischen Aufsichtsstelle. Gemäß § 13 Abs. 3 SigG hat die Aufsichtsstelle auch Zertifizierungsdienste von im Ausland niedergelassenen Zertifizierungsdiensteanbietern zu registrieren. Wenn deren Zertifikate gemäß § 24 SigG österreichischen qualifizierten Zertifikaten gleichgestellt sind, wird dem Anbieter für den Dienst ein QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikat ausgestellt. Ausländische Zertifizierungsdiensteanbieter unterstehen – sofern sie nicht nach österreichischem Recht akkreditiert sind – nicht der Aufsicht der österreichischen Aufsichtsstelle. Der Sitzstaat des Anbieters ist aus dem QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikat ersichtlich.

Ein akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter muss zwar immer auch die Anforderungen an einen Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, erfüllen. Einem solchen Anbieter werden aber für die Zertifizierungsdienste, welche die Voraussetzungen für eine Akkreditierung erfüllen, immer nur ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikate (siehe 1.3.0.2) und nicht zusätzlich auch QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikate ausgestellt.

Die Zertifikate werden mit dem jeweils gültigen QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel der Aufsichtsstelle signiert. Die zugehörigen Widerrufslisten werden mit dem jeweils gültigen CERTIFICATE-REVOCAION-Schlüssel der Aufsichtsstelle signiert (siehe 4.4).

Inwieweit der QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel der Aufsichtsstelle als Ausgangspunkt des Vertrauens für die darunter liegenden Ebenen der Zertifizierungshierarchie geeignet sein kann, wird in Kapitel 2.1.4 erörtert. Mit dem QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel werden ausschließlich die Schlüssel von Zertifizierungsdiensten zertifiziert, mittels derer ausschließlich qualifizierte Zertifikate ausgestellt werden.

Die von der Aufsichtsstelle für Zertifizierungsdienste ausgestellten QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikate gewährleisten nicht, dass diese Zertifizierungsdienste in allen Einzelheiten technisch gleichartig sind. Beispielsweise könnte es möglich sein, dass ein Zertifizierungsdiensteanbieter zwischen dem von der Aufsichtsstelle zertifizierten Schlüssel und den Schlüsseln der Signatoren mehrere hierarchische Ebenen vorsieht. Dies kann Auswirkungen auf die Signaturprüfung haben.

1.3.0.4 SECURE-TIMESTAMPING-SERVICES-Zertifikate

Diese Zertifikate werden ausschließlich für sichere Zeitstempeldienste ausgestellt. Ein Anbieter sicherer Zeitstempeldienste kann daneben auch andere Zertifizierungsdienste erbringen. Ein SECURE-TIMESTAMPING-SERVICES-Zertifikat wird dem Anbieter nur für solche Zertifizierungsdienste ausgestellt, bei welchen ausschließlich sicherere Zeitstempel erstellt werden.

Das Zertifikat wird von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Namen der Telekom-Control-Kommission ausgestellt, sobald die Telekom-Control-Kommission aufgrund einer Anzeige gemäß § 6 Abs. 2 SigG beschlossen hat, die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen und gegen den angezeigten Dienst keine Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Das Zertifikat wird widerrufen, wenn die Telekom-Control-Kommission den Widerruf des Zertifikates gemäß § 14 SigG beschließt, wenn die Tätigkeit des Zertifizierungsdiensteanbieters gemäß § 14 SigG untersagt wird, wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter die Einstellung der Tätigkeit anzeigt (§ 12 SigG), wenn ein neues Zertifikat auszustellen ist (z. B. weil der Zertifizierungsdiensteanbieter seinen Schlüssel oder seinen Namen ändert) oder wenn er um den Widerruf des Zertifikates ersucht.

Ein SECURE-TIMESTAMPING-SERVICES-Zertifikat wird jedenfalls für alle sicheren Zeitstempeldienste von in Österreich niedergelassenen Anbietern ausgestellt. Diese unterstehen der Aufsicht der österreichischen Aufsichtsstelle. Ausländische Zertifizierungsdiensteanbieter unterstehen – sofern sie nicht nach österreichischem Recht akkreditiert sind – nicht der Aufsicht der österreichischen Aufsichtsstelle. Da die österreichische Aufsichtsstelle in der Regel nicht überprüfen kann, ob ein ausländischer Anbieter die Anforderungen an sichere Zeitstempeldienste erfüllt, und da die Anerkennung ausländischer Zeitstempeldienste auch rechtlich nicht geregelt ist, werden für ausländische Zeitstempeldienste unabhängig von deren Qualität keine SECURE-TIMESTAMPING-SERVICES-Zertifikate ausgestellt.

Die Zertifikate werden mit dem jeweils gültigen SECURE-TIMESTAMPING-SERVICES-Schlüssel der Aufsichtsstelle signiert. Die zugehörigen Widerrufslisten werden mit dem jeweils gültigen CERTIFICATE-REVOCAATION-Schlüssel der Aufsichtsstelle signiert (siehe 4.4).

1.3.0.5 CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikate

Diese Zertifikate werden an Zertifizierungsdiensteanbieter für solche Zertifizierungsdienste ausgestellt, bei denen keine qualifizierten Zertifikate ausgestellt werden.

Das Zertifikat wird von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Namen der Telekom-Control-Kommission ausgestellt, sobald die Telekom-Control-Kommission aufgrund einer Anzeige gemäß § 6 Abs. 2 SigG beschlossen hat, die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen und gegen den angezeigten Dienst keine Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, oder sobald die Telekom-Control-Kommission beschlossen hat, einem Antrag nach § 13 Abs. 3 SigG stattzugeben. Das Zertifikat wird widerrufen, wenn die Telekom-Control-Kommission den Widerruf des Zertifikates gemäß § 14 SigG beschließt, wenn die Tätigkeit des Zertifizierungsdiensteanbieters gemäß § 14 SigG untersagt wird, wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter die Einstellung der Tätigkeit anzeigt (§ 12 SigG), wenn ein neues Zertifikat auszustellen ist (z. B. weil der Zertifizierungsdiensteanbieter seinen Schlüssel oder seinen Namen ändert) oder wenn er um den Widerruf des Zertifikates ersucht.

Ein CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikat wird für all jene Zertifizierungsdienste von in Österreich niedergelassenen Zertifizierungsdiensteanbietern ausgestellt, bei denen keine

qualifizierten Zertifikate ausgestellt werden. Die österreichischen Dienste unterstehen der Aufsicht der österreichischen Aufsichtsstelle. Gemäß § 13 Abs. 3 SigG hat die Aufsichtsstelle auch Zertifizierungsdienste von im Ausland niedergelassenen Zertifizierungsdiensteanbietern zu registrieren. Wenn deren Zertifikate gemäß § 24 SigG österreichischen Zertifikaten gleichgestellt sind, wird dem Anbieter für den Dienst ein CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikat ausgestellt. Ausländische Zertifizierungsdiensteanbieter unterstehen – sofern sie nicht nach österreichischem Recht akkreditiert sind – nicht der Aufsicht der österreichischen Aufsichtsstelle. In vielen Staaten unterstehen Zertifizierungsdienste, bei denen keine qualifizierten Zertifikate ausgestellt werden, gar keiner behördlichen Aufsicht. Der Sitzstaat des Anbieters ist aus dem CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikat ersichtlich.

Die Zertifikate werden mit dem jeweils gültigen CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel der Aufsichtsstelle signiert. Die zugehörigen Widerruflisten werden mit dem jeweils gültigen CERTIFICATE-REVOCAION-Schlüssel der Aufsichtsstelle signiert (siehe 4.4).

Ein CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikat sagt nichts über die Qualität des angebotenen Zertifizierungsdienstes aus. Für seine Verwendung im Rahmen der Signaturprüfung wird daher empfohlen, den CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel der Aufsichtsstelle nicht als Ausgangspunkt des Vertrauens einzusetzen (siehe auch 2.1.4).

1.3.0.6 CROSS-CERTIFICATION-Zertifikate

Diese Zertifikate werden an ausländische Stellen, welche als Wurzel von Zertifizierungshierarchien oder dergleichen fungieren, ausgestellt. Als Empfänger eines CROSS-CERTIFICATION-Zertifikates kommen insbesondere Akkreditierungsstellen gemäß Art. 3 Abs. 2 und Aufsichtsstellen gemäß Art. 3 Abs. 3 der Signaturrechtlinie 1999/93/EG in Frage. Zertifiziert wird jeweils der in der Zertifizierungshierarchie der ausländischen Stelle höchstgelegene Schlüssel. Mit der Ausstellung des Zertifikates bestätigt die österreichische Aufsichtsstelle lediglich die Identität der ausländischen Stelle und schafft damit österreichischen Nutzern einen sicheren Pfad zur ausländischen Stelle. Über die Qualität der in der ausländischen Zertifizierungshierarchie enthaltenen Dienste wird keine Aussage getroffen. Wie innerhalb der ausländischen Hierarchie qualifizierte und nicht qualifizierte Dienste zu unterscheiden sind, ist aus dem Zertifizierungskonzept der ausländischen Stelle zu ersehen.

Die Ausstellung von CROSS-CERTIFICATION-Zertifikaten ist erst für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen. Diese Änderung des Zertifizierungskonzeptes wird in einem geänderten Certification Practice Statement festgehalten werden (siehe Kapitel 8).

CROSS-CERTIFICATION-Zertifikate werden widerrufen, wenn die zertifizierte Stelle die für die Ausstellung des Zertifikates maßgebliche Eigenschaft verliert, wenn sie ihren Dienst einstellt, wenn sie den zertifizierten Schlüssel ändert, wenn sie um den Widerruf des Zertifikates ersucht oder wenn der österreichischen Aufsichtsstelle die Kompromittierung des zertifizierten Schlüssels bekannt wird.

1.3.0.7 RTR-SERVICES-Zertifikate

RTR-SERVICES-Zertifikate werden mit dem RTR-SERVICES-Schlüssel der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH signiert. RTR-SERVICES-Zertifikate werden ausschließlich für öffentliche Schlüssel ausgestellt, deren korrespondierende private Schlüssel im ausschließlichen Einflussbereich der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH stehen und die für Dienste im Zusammenhang mit dem Betrieb der Public-Key-Infrastruktur der Aufsichtsstelle verwendet werden.

Folgenden von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH verwendeten Schlüsseln wird ein RTR-SERVICES-Zertifikat ausgestellt:

- dem vom Server `www.signatur.rtr.at` für HTTPS-Serverauthentifikation verwendeten Schlüssel,
- dem vom Server `ldap.signatur.rtr.at` für LDAP/SSL-Serverauthentifikation verwendeten Schlüssel,
- den von den Servern `mail.signatur.rtr.at` und `mail.rtr.at` für die TLS-Authentifikation (SMTP) verwendeten Schlüsseln,
- dem Schlüssel, mit dem Einträge in der Dokumentation der Aufsichtsstelle mit Zeitstempeln versehen werden,
- weiteren Schlüsseln, die der kryptographischen Authentifizierung zwischen verschiedenen Komponenten der Public-Key-Infrastruktur dienen.

Mit dem RTR-SERVICES-Schlüssel werden jedenfalls nur Zertifikate für Schlüssel signiert, die im jeweils aktuellen Certification Practice Statement der Aufsichtsstelle bzw. im Certification Practice Statement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH genannt sind. Zu späteren Änderungen des CPS siehe Kapitel 8.

1.3.0.8 Qualifizierte Zertifikate

Die von der Telekom-Control-Kommission ausgestellten Zertifikate werden als qualifizierte Zertifikate im Sinne des § 2 Z 9 SigG ausgestellt. Dies betrifft also alle TOP-Zertifikate, alle ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikate, alle QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikate, alle CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikate und alle CROSS-CERTIFICATION-Zertifikate.

Die von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ausgestellten Zertifikate – das sind die RTR-SERVICES-Zertifikate – werden nicht als qualifizierte Zertifikate im Sinne des § 2 Z 9 SigG ausgestellt.

Für die Kennzeichnung der Zertifikate als qualifiziertes bzw. nicht qualifiziertes Zertifikat wird die Erweiterung CertificatePolicies verwendet. Als Object Identifier werden dabei aber – da die Aufsichtsstelle typischerweise ihre Zertifikate nicht natürlichen, sondern juristischen Personen ausstellt, nicht die in ETSI TS 101 862 genannten Qualified Certificate Statements und auch nicht die in ETSI TS 101 456, Punkt 5.2 spezifizierten Object Identifier 0.4.0.1456.1.1 bzw. 0.4.0.1456.1.2 verwendet. Stattdessen werden der Object Identifier der Certificate Policy und ein URI des jeweils anwendbaren Certification Practice Statement angeführt (siehe 7.1).

1.3.1 Zertifizierungsstellen

Mit Ausnahme der RTR-SERVICES-Zertifikate werden sämtliche Zertifizierungsstellen nach diesem Dokument von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH für die Telekom-Control-Kommission als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen geführt (§ 15 Abs. 2 Z 2 und 3 SigG). RTR-SERVICES-Zertifikate werden von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im eigenen Namen ausgestellt.

Der Telekom-Control-Kommission obliegt der Beschluss über die Einrichtung und Ausgestaltung der Zertifizierungsinfrastruktur, sowie der Beschluss über Änderungen dieses CPS.

ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikate werden von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Namen der Telekom-Control-Kommission ausgestellt, wenn die Telekom-Control-Kommission die Akkreditierung eines Zertifizierungsdiensteanbieters beschlossen hat. QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-, SECURE-TIMESTAMPING-SERVICES- und CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikate für qualifizierte oder nicht qualifizierte Zertifizierungsdiensteanbieter werden von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Namen der Telekom-Control-Kommission ausgestellt, wenn die Telekom-Control-Kommission die Anzeige eines Zertifizierungsdiensteanbieters gemäß § 6 Abs. 2 SigG zur Kenntnis genommen hat und beschlossen hat, keine Aufsichtsmaßnahmen gegen den Anbieter dieses Dienstes zu ergreifen. Die Ausstellung von CROSS-CERTIFICATION-Zertifikaten wird von der Telekom-Control-Kommission im Einzelfall angeordnet und von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vorgenommen. RTR-SERVICES-Zertifikate werden von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH auf Anordnung des Geschäftsführers Fachbereich Telekommunikation im eigenen Namen ausgestellt.

1.3.2 Registrierungsstellen

Einzigste Registrierungsstelle nach diesem CPS ist die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH.

1.3.3 Zertifikatempfänger

Zertifikatempfänger im Rahmen dieses CPS sind ausschließlich die Anbieter von Zertifizierungsdiensten. Zertifikate werden entweder an am Markt auftretende Zertifizierungsdiensteanbieter für deren Dienste (akkreditiert, qualifiziert, nicht qualifiziert), oder an die Aufsichtsstelle bzw. die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH für deren eigene Zertifizierungsdienste ausgestellt. CROSS-CERTIFICATION-Zertifikate werden an ausländische Stellen, welche als Wurzel von Zertifizierungshierarchien oder dergleichen fungieren, ausgestellt.

Die Zertifizierungsdienste, für welche im Rahmen dieses CPS Zertifikate ausgestellt werden, können unterschieden werden in:

- Zertifizierungsdienste, mit welchen der Zertifikatempfänger die Voraussetzungen für eine Akkreditierung nach § 17 SigG erfüllt,
- Zertifizierungsdienste, mit denen qualifizierte Zertifikate angeboten werden,
- sichere Zeitstempeldienste,
- Zertifizierungsdienste, mit denen nicht qualifizierte Zertifikate angeboten werden und
- Zertifizierungsdienste der Aufsichtsstelle oder der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH.

1.3.4 Anwendungsbereich

Dieses CPS umfasst sämtliche Zertifizierungsdienste, die von der Telekom-Control-Kommission als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen oder von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH als Geschäftsstelle der Aufsichtsstelle erbracht werden.

Der Umfang dieser Dienste ergibt sich aus dem Anwendungsbereich des Signaturgesetzes.

1.4 Kontaktinformation

1.4.1 Aufsichtsstelle

Aufsichtsstelle ist die bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH angesiedelte Telekom-Control-Kommission. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ist Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77–79
A-1060 Wien
Tel.: +43/(0)1/58058-0
Fax.: +43/(0)1/58058-9191
E-Mail: signatur@signatur.rtr.at
Web: <http://www.signatur.rtr.at/>

1.4.2 Kontaktpersonen

Es wird empfohlen, Mitteilungen an die Aufsichtsstelle nicht an bestimmte Personen zu richten, sondern an die Adresse **signatur@signatur.rtr.at**. Diese E-Mails werden an alle mit der elektronischen Signatur befassten MitarbeiterInnen weitergeleitet und können daher auch bei Abwesenheit einzelner Personen behandelt werden.

2. Allgemeine Richtlinien

2.1 Pflichten

2.1.1 Pflichten einer Zertifizierungsstelle

Einzigste Zertifizierungsstelle nach diesem CPS ist die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Auftrag der Telekom-Control-Kommission als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ist verpflichtet, alle sich aus diesem CPS, dem SigG und der SigV ergebenden Sicherheitsanforderungen einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere:

2.1.1.1 Signaturerstellungsdaten (§§ 3 und 6 SigV)

Sämtliche in diesem CPS genannten Signaturerstellungsdaten (private Schlüssel) müssen den Anforderungen der §§ 3 und 6 SigV entsprechen. Sie müssen insbesondere in einer nach § 9 SigV geprüften Signaturerstellungseinheit erzeugt und gespeichert sein. Sie dürfen außerhalb der Signaturerstellungseinheit nicht zur Verfügung stehen (§ 6 SigV). Die Signaturerstellungsdaten entsprechen dem Verfahren RSA und weisen eine Mindestlänge von 1020 Bit auf. Die Faktoren des RSA-Moduls müssen jeweils eine Entropie von mindestens 128 Bit aufweisen.

2.1.1.2 Technische Verfahren (§§ 3 und 6 SigV)

Als Hashverfahren wird das Verfahren SHA-1 eingesetzt. Zur Verschlüsselung des Hashwerts wird das Verfahren RSA eingesetzt. Als Padding wird das in PKCS#1 v2.1 beschriebene Verfahren eingesetzt.

Die eingesetzten Systeme, insbesondere Produkte und technische Verfahren, sind entsprechend ihrem aktuellen Stand und auf nachprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die für die Erbringung der Dienste der Aufsichtsstelle eingesetzten Systemelemente werden nicht gleichzeitig auch für andere Tätigkeiten verwendet.

2.1.1.3 Schutz der technischen Komponenten (§ 8 SigV)

Die Signaturerstellungsdaten (private Schlüssel), die zum Erstellen der Zertifikate und die zum Abrufbarhalten der Verzeichnis- und Widerrufsdienste eingesetzten technischen Komponenten müssen vor Kompromittierung und unbefugtem Zugriff geschützt werden. Unbefugte Zugriffe müssen erkennbar sein.

Der Schutz der privaten Schlüssel ist in Kapitel 6.2 beschrieben, die Maßnahmen gegen unbefugten Zutritt in Kapitel 5. Die Protokolle der Zutrittskontrolle werden gemäß Kapitel 4.5 regelmäßig überprüft.

2.1.1.4 Evaluation (§ 9 SigV)

Die für die Erzeugung und Speicherung der Signaturerstellungsdaten (privater Schlüssel) der Aufsichtsstelle verwendeten Komponenten müssen evaluiert und von einer Bestätigungsstelle bescheinigt sein (§ 18 Abs. 5 SigG, § 9 SigV).

Zur Prüfung können insbesondere von einer Bestätigungsstelle als geeignet anerkannte Schutzprofile (Protection Profiles) herangezogen werden, die nach den „Gemeinsamen Kriterien für die Prüfung und Bewertung der Sicherheit von Informationstechnik (Common Criteria for Information Security Evaluation – ISO/IEC 15408)“ oder nach den „Kriterien für die Bewertung der Sicherheit von Systemen der Informationstechnik (Information Technology Security Evaluation Criteria – ITSEC)“ erstellt wurden.

Da die Komponenten in einer kontrollierten Umgebung eingesetzt werden, können Sicherheitsanforderungen, die nach § 9 Abs. 1 SigV technisch sichergestellt werden müssen, auch gemäß § 9 Abs. 3 SigV organisatorisch durch Einsatz qualifizierten und vertrauenswürdigen Personals oder technisch-organisatorisch durch Einsatz geeigneter Zugriffs- und Zutrittskontrollmaßnahmen erfüllt werden.

2.1.1.5 Sicherheit der Datenübertragung (§ 10 Abs. 1 SigV)

Sämtliche Rechner der Public-Key-Infrastruktur befinden sich in einem sicheren Raum der Aufsichtsstelle. Die Verbindung zu dem im Serverraum der RTR-GmbH befindlichen Router wird über einen Lichtwellenleiter hergestellt, der außerhalb der beiden Räume nicht zugänglich ist.

Die Konsole, von der aus die Mitarbeiter der Aufsichtsstelle auf den Verzeichnisdienst zugreifen und insbesondere die erstellten Zertifikate in den Verzeichnisdienst einbringen können, befindet sich im sicheren Raum der Aufsichtsstelle. Die Verbindung zum Datenbank-Rechner erfolgt im lokalen Netzwerk. Über ein geeignetes Protokoll (SSH, SSL bzw. TLS) erfolgt eine beiderseitige Authentifizierung (zumindest mit RSA 1024 Bit); die Verbindung ist mit einem starken Verschlüsselungsalgorithmus (zumindest 90 Bit symmetrisch) verschlüsselt. Server ist dabei der Datenbank-Rechner, Client der Rechner, von dem aus auf den Verzeichnisdienst zugegriffen wird. Beide Rechner werden so konfiguriert, dass sie jeweils nur das Zertifikat des anderen Rechners akzeptieren.

Unmittelbar nach der Erstellung eines Zertifikates wird dieses in den Verzeichnisdienst eingebracht (ausgenommen Zertifikate des Zweitsystems, die noch nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, siehe 4.7). Ein Zugriff von außen auf die Rechner des Zertifizierungsdienstes ist nicht möglich, da diese Rechner niemals an eine Netzwerkverbindung angeschlossen sind. Die erzeugten Zertifikate werden auf eine Diskette exportiert und händisch auf die ebenfalls im sicheren Raum befindliche Konsole übertragen.

Die Kommunikation zwischen der Eingabekonsole, von der aus ein Widerruf ausgelöst werden kann, und dem Widerrufsdienst (welcher ebenfalls im sicheren Raum der Aufsichtsstelle untergebracht ist), wird ebenfalls mittels eines geeigneten Protokolls (SSL bzw. TLS) und beiderseitiger Authentifizierung gesichert, wobei die Eingabekonsole als Client und der Datenbank-Rechner als Server fungiert. Die zur Authentifizierung verwendeten Zertifikate werden nicht veröffentlicht und daher auch nicht in der Zertifizierungshierarchie der Aufsichtsstelle (vgl. 1.3) geführt.

2.1.1.6 Trennung der technischen Anwendungen (§ 10 Abs. 2 SigV)

Die technischen Einrichtungen des Zertifizierungsdienstes, des Verzeichnisdienstes und des Widerrufsdienstes sind von allen anderen Anwendungen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH getrennt.

2.1.1.7 Zutrittsschutz (§ 10 Abs. 3 SigV)

Die Rechner des Zertifizierungsdienstes befinden sich in einem Tresor in einem eigenen Raum. Dieser Raum, in dem die Rechner der Public-Key-Infrastruktur der Aufsichtsstelle untergebracht sind, ist mit einer Zutrittskontrolle ausgestattet, die nur von zwei Personen gemeinsam bedient werden kann. Auch der Tresor kann nur von zwei Personen gemeinsam geöffnet werden. Der Tresor ist so widerstandsfähig ausgestattet, dass er bei einem Einbruch in den Raum bis zum Eintreffen des Wachdienstes bzw. der Polizei Öffnungsversuchen standhält.

Gegen unbefugte Zutritte Dritter sind sowohl der Sitz der RTR-GmbH selbst als auch der darin befindliche Raum, in dem die Rechner des Zertifizierungsdienstes untergebracht sind, durch Alarmanlagen gesichert.

2.1.1.8 Personal (§ 10 Abs. 4 und 5 SigV)

Die Zuverlässigkeit des Personals der Aufsichtsstelle wird durch Einholung von Strafregisterauskünften (beschränkte Auskünfte iSd § 6 Tilgungsgesetz 1972) in Abständen von höchstens zwei Jahren überprüft (§ 10 Abs. 4 SigV). Dies gilt für das gesamte Personal, das eine Aufgabe nach dem Rollenmodell der Aufsichtsstelle wahrnimmt.

Das technische Personal der Aufsichtsstelle verfügt über ausreichendes Fachwissen (§ 10 Abs. 5 SigV). Dies wird bei der Zuordnung der Rollen des Rollenmodells der Aufsichtsstelle zu den einzelnen Personen berücksichtigt.

2.1.1.9 Widerrufsdienste (§ 13 SigV)

Siehe Punkt 4.4.

2.1.1.10 Dokumentation (§ 11 SigG, § 16 SigV)

Die Sicherheitsmaßnahmen, die zur Einhaltung des SigG und der SigV getroffen werden, das Ausstellen und der Widerruf von Zertifikaten werden dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt in elektronischer Form. Die in der Dokumentation enthaltenen Daten werden mit Signaturerstellungseinheit, die die Anforderungen an sichere Signaturerstellungseinheiten erfüllt, signiert und mit Zeitstempeln versehen, deren Genauigkeit den Anforderungen für sichere Zeitstempel (§ 14 Abs. 2 SigV) entspricht. Die Dokumentation wird zumindest 33 Jahre ab der letzten Eintragung aufbewahrt und wird so gesichert, dass sie innerhalb dieses Zeitraums lesbar und verfügbar bleibt.

2.1.2 Pflichten einer Registrierungsstelle

Einzigste Registrierungsstelle nach diesem CPS ist die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH.

Die für die Registrierung zuständigen Mitarbeiter der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH müssen sich vor jedem Zertifizierungsvorgang überzeugen: von der Identität des Zertifizierungswerbers (siehe 3.1.8 und 3.1.9), von dessen Verfügungsgewalt über die privaten Schlüssel (siehe 3.1.7) und davon, dass ein den Zertifizierungsvorgang deckender Beschluss der Telekom-Control-Kommission vorliegt.

2.1.3 Verpflichtungen der Zertifikatsempfänger

Zertifikatsempfänger nach diesem CPS sind nicht natürliche Personen, sondern Zertifizierungsdiensteanbieter. Die Verpflichtungen, die diese Zertifikatsempfänger treffen, ergeben sich aus dem SigG und der SigV bzw. im Falle ausländischer Zertifikatsempfänger aus der jeweils anwendbaren Rechtsordnung.

Empfänger von ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikaten sind Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate anbieten und sichere elektronische Signaturverfahren bereitstellen. Auf sie sind die entsprechenden Bestimmungen des SigG, der SigV und allfällige Auflagen des Akkreditierungsbescheides anzuwenden.

Empfänger von QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikaten sind Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate anbieten und/oder sichere elektronische Signaturverfahren bereitstellen. Auf sie sind die entsprechenden Bestimmungen des SigG und der SigV bzw. im Falle ausländischer Zertifikatsempfänger aus der jeweils anwendbaren Rechtsordnung anzuwenden.

Empfänger von SECURE-TIMESTAMPING-SERVICES-Zertifikaten sind Zertifizierungsdiensteanbieter, die sichere Zeitstempeldienste anbieten. Auf sie sind die entsprechenden Bestimmungen des SigG und der SigV anzuwenden.

Empfänger von CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikaten sind Zertifizierungsdiensteanbieter, die weder qualifizierte Zertifikate anbieten noch sichere elektronische Signaturverfahren bereitstellen. Diese Anbieter treffen nach dem SigG und der SigV nur sehr wenige Verpflichtungen. Im Einzelfall könnte es vorkommen (siehe 1.3.0.5), dass einem Zertifizierungsdiensteanbieter ein CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikat ausgestellt wird, obwohl er rechtlich als Anbieter qualifizierter Zertifikate anzusehen ist oder von der Aufsichtsstelle akkreditiert wurde – nämlich, dann, wenn aus Gründen der technischen Inkompatibilität kein ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikat bzw. kein QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikat ausgestellt werden kann. Einen solchen Anbieter treffen dann trotz Ausstellung des CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikates die strengeren Verpflichtungen eines akkreditierten bzw. qualifizierten Zertifizierungsdiensteanbieters.

Empfänger von CROSS-CERTIFICATION-Zertifikaten sind z. B. ausländische Aufsichtsstellen. Inwieweit diese Anbieter Verpflichtungen aus dem SigG (beispielsweise § 21 SigG) oder der SigV unterliegen können, wird im Einzelfall zu prüfen sein.

Alleiniger Empfänger von TOP-Zertifikaten ist die Aufsichtsstelle (Telekom-Control-Kommission) selbst oder die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH. Die jeweiligen Verpflichtungen zur Verwendung dieser Zertifikate ergeben sich aus diesem CPS, mit welchem die rechtlichen Anforderungen des SigG und der SigV umgesetzt werden.

2.1.4 Verpflichtungen Dritter

Das Signaturgesetz sieht keine Verpflichtungen für Dritte vor, die auf Zertifikate vertrauen. Wer auf ein Zertifikat oder eine elektronische Signatur aber ohne entsprechend sorgfältige Prüfung vertraut, den können dennoch Rechtsfolgen treffen. Beispielsweise könnte im Fall, dass der Empfänger einer signierten Nachricht einen Schadenersatzanspruch geltend macht, ein Mitverschulden des Empfängers festgestellt werden, aufgrund dessen der Schadenersatz gemindert wird oder sogar ganz entfällt.

Für die Prüfung von Zertifikaten und von elektronischen Signaturen wird daher empfohlen,

- die elektronische Signatur mit einem zuverlässigen Produkt zu überprüfen (vgl. die Empfehlungen für eine sichere Signaturprüfung in § 18 Abs. 4 SigG und Anhang IV der Signaturrechtlinie, weiters wird empfohlen, Software einzusetzen, die die KeyUsage-Attribute der Zertifikate korrekt auswerten kann),
- bei jedem im Zuge der Signaturprüfung verwendeten Zertifikat zu überprüfen, ob der Gültigkeitszeitraum des Zertifikates abgelaufen ist und ob das Zertifikat widerrufen wurde,
- zu überprüfen, wer das Zertifikat ausgestellt hat und welche Empfehlungen der Aussteller dieses Zertifikates für die Signaturprüfung veröffentlicht hat.

Für das richtige Verständnis der Signaturprüfung ist zu beachten, dass Zertifikate hierarchisch angeordnet werden können: Jede elektronische Signatur beruht auf einem Zertifikat; jedes Zertifikat ist seinerseits elektronisch signiert; diese Signatur beruht wiederum auf einem in der Hierarchie eine Stufe darüber angeordneten Zertifikat etc. Am oberen Ende der Hierarchie steht meist ein selbstsigniertes Zertifikat. Die zur Signaturprüfung verwendete Software prüft in der Regel ausgehend von dem Zertifikat, auf welchem die erstellte Signatur beruht, eine Kette von Zertifikaten bis hinauf zu einem Zertifikat, welches in der Zertifikatsdatenbank der Software als vertrauenswürdig eingetragen ist und somit als Endpunkt einer Zertifikatskette (manchmal auch als „Wurzel“ bezeichnet) verwendet werden kann.

Eine Beschreibung und eine grafische Darstellung der Zertifizierungshierarchie der Aufsichtsstelle ist in Kapitel 1.3.0 enthalten. Es ist möglich, Zertifikatsketten bis hinauf zum jeweils gültigen TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle oder z. B. bis hinauf zum jeweils gültigen ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel, dem jeweils gültigen QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel und/oder dem jeweils gültigen SECURE-TIMESTAMPING-SERVICES-Schlüssel zu bilden. Es besteht aber keine Verpflichtung, sein Vertrauen in die Zertifikate der Aufsichtsstelle zu setzen, d. h. diese als vertrauenswürdige „Wurzel“ in der Zertifikatsdatenbank der eigenen Software einzutragen. Stattdessen kann das Vertrauen z. B. ausschließlich in die Zertifikatshierarchie bestimmter, selbst ausgewählter Zertifizierungsdiensteanbieter gesetzt werden.

Bei der Auswahl, welche Zertifikate man als „vertrauenswürdige“ Wurzel verwendet, sollte man sorgfältig vorgehen. Einerseits sollte man gründlich überprüfen, ob man die Informationen über das Zertifikat, welches man als Wurzel des Vertrauens einträgt, aus zuverlässiger Quelle erfahren hat. Andererseits ist zu überlegen, ob man tatsächlich allen Zertifikaten unterhalb der vertrauenswürdigen Wurzel das entsprechende Vertrauen schenken will.

Beachtet werden sollte weiters, dass in einer Zertifizierungshierarchie die Zertifikate auf den verschiedenen hierarchischen Stufen von unterschiedlichen Personen ausgestellt werden können und dass diese Aussteller eine unterschiedliche Verantwortung tragen. Im Regelfall

trägt der Aussteller von Zertifikaten nur für die von ihm selbst ausgestellten Zertifikate die Verantwortung und nicht für die in der Hierarchie darunter liegenden. Dass ein Zertifikat ausgestellt wurde und nicht widerrufen ist, bedeutet also nicht automatisch, dass allen darunter liegenden Zertifikaten uneingeschränkt vertraut werden kann. Ebenso ist der Widerruf eines Zertifikates zwar ein starkes Indiz, dass man den in der Hierarchie darunter liegenden Zertifikaten kein Vertrauen mehr schenken soll; ein Widerruf bedeutet aber nicht, dass den in der Hierarchie darunter liegenden Zertifikaten und den darauf basierenden Zertifikaten gar keine Rechtswirkungen mehr zukämen.

Wenn die Aufsichtsstelle einem Zertifizierungsdiensteanbieter für einen Zertifizierungsdienst ein Zertifikat ausstellt, dann bestätigt sie damit, die Identität des Zertifizierungsdiensteanbieters sowie den Umstand, dass das zertifizierte Schlüsselpaar für den genannten Zertifizierungsdienst verwendet wird, überprüft zu haben. Mit Hilfe der Zertifikate der Aufsichtsstelle ist also ersichtlich, ob ein in der Hierarchie darunter liegendes Zertifikat tatsächlich von einem der Aufsichtsstelle bekannten Anbieter stammt. Die Aufsichtsstelle haftet nicht für die Richtigkeit jedes einzelnen in der Hierarchie darunter liegenden Zertifikates – diese Verantwortung liegt beim jeweiligen Aussteller – aber sie muss aufsichtsbehördlich tätig werden, wenn Zertifizierungsdiensteanbieter (die ihren Sitz in Österreich haben) die Anforderungen des Signaturgesetzes oder der Signaturverordnung oder das vom Anbieter selbst gewählte Sicherheits- und Zertifizierungskonzept verletzen.

In der Praxis sind vor allem zwei Möglichkeiten denkbar, das Verzeichnis der Aufsichtsstelle zu nutzen:

- Der Benutzer trägt den TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle als vertrauenswürdige Wurzel in die Zertifikatsdatenbank seiner Software ein. Daraufhin wird die Software in der Regel alle Zertifikate als vertrauenswürdig akzeptieren, für welche sie eine Zertifikatskette bis hin zum TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle bilden kann. Dem Benutzer werden nur selten Fehlermeldungen angezeigt, dass Zertifikate nicht überprüft werden können. Der Benutzer muss in diesem Fall aber beachten, dass sich in der Zertifikatshierarchie der Aufsichtsstelle unterhalb des TOP-Schlüssels Zertifikate von Zertifizierungsdiensten verschiedenster Qualität befinden. Er muss sich also im Einzelfall, wenn er auf ein bestimmtes Zertifikat oder eine bestimmte Signatur besonderen Wert legt, die Zertifikatskette anzeigen lassen und daraufhin entscheiden, ob ihm der jeweilige Zertifizierungsdienst für den betreffenden Fall ausreichende Sicherheit bietet.
- Der Benutzer trägt nicht den TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle, sondern nur den ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel, den QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Schlüssel und/oder den SECURE-TIMESTAMPING-SERVICES-Schlüssel der Aufsichtsstelle als vertrauenswürdige Wurzel in die Zertifikatsdatenbank seiner Software ein. In der Zertifikatshierarchie befinden sich unterhalb dieser drei Schlüssel ausschließlich qualifizierte Zertifikate und sichere Zeitstempel. Die Software wird daher diese Zertifikate akzeptieren, bei anderen Zertifikaten hingegen einen Warnhinweis anzeigen oder Signaturen, die auf anderen Zertifikaten beruhen, abweisen.

Die österreichische Rechtsordnung schreibt aber keine bestimmte Vorgangsweise bei der Signaturprüfung vor. Der Benutzer kann beispielsweise auch gänzlich auf die Nutzung der Verzeichnisse der Aufsichtsstelle verzichten und sich auf andere Weise davon überzeugen, dass die Zertifikate, in die er sein Vertrauen setzt, tatsächlich von demjenigen ausgestellt wurden, der als Aussteller im Zertifikat aufscheint.

Bei manchen Betriebssystemen und Programmen ist bereits vom Hersteller eine große Zahl an Zertifikaten als vertrauenswürdig voreingestellt. Dies ist einerseits nützlich, weil die für die Signaturprüfung notwendigen Zertifikatsketten so leichter gebildet werden können, ohne

dass der Benutzer tätig werden muss (daher strebt die Aufsichtsstelle an, dass das Zertifikat für den TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle in Produkten als vertrauenswürdig voreingestellt wird). Dem Benutzer werden dank dieser Voreinstellung seltener Fehlermeldungen angezeigt, dass Zertifikate nicht verifiziert werden konnten. Der Benutzer muss andererseits jeweils im Einzelfall, wenn ihm eine bestimmte Signatur oder ein bestimmtes Zertifikat wichtig ist, nachprüfen, welche Zertifikatskette die Software überprüft hat und ob die vom Hersteller vorgenommene Einstellung der Vertrauenswürdigkeit von Zertifikaten auch seiner eigenen Einschätzung entspricht. – Wenn der Benutzer ein bestimmtes Qualitätsniveau erwartet und nicht in jedem Einzelfall die Zertifikatskette prüfen will, muss er alle Zertifikate aus der Datenbank seiner Software löschen, die diesem Niveau nicht entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Sicherheits- und Beweiswert elektronischer Signaturen mit der Zeit geringer wird. Elektronische Signaturen, die langfristig überprüfbar sein sollen, müssen daher nachsigniert werden, bevor der Algorithmus, auf dem sie beruhen, seinen Sicherheits- und Beweiswert verliert. Darunter versteht man das erneuerte Anbringen einer sicheren elektronischen Signatur mit einem Zeitstempel. Der Zeitpunkt des erforderlichen Nachsignierens ergibt sich aus dem Sicherheits- und Zertifizierungskonzept des jeweiligen Anbieters (§ 17 Abs. 1 SigV, vgl. auch „Empfohlene Algorithmen für elektronische Signaturen“, <http://www.signatur.rtr.at/de/repository/rtr-algorithms-20050301.html>). Das Nachsignieren eines sicher elektronisch signierten Dokumentes ist ein rein technischer Vorgang und muss nicht von einer bestimmten Person durchgeführt bzw. veranlasst werden. Das Nachsignieren kann somit auch von einer beliebig wählbaren vertrauenswürdigen Person, insbesondere von einem Anbieter sicherer Zeitstempeldienste, vorgenommen werden.

2.1.5 Verpflichtungen betreffend Veröffentlichungen

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ist verpflichtet, die in Punkt 2.6 genannten Informationen zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung wird auf der Website <http://www.signatur.rtr.at/> entsprochen. Die Informationen über die TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle werden zudem im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht (§ 13 Abs. 3 SigG).

2.2 Haftung

Für die Haftung der Telekom-Control-Kommission als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH können – je nach den in den jeweiligen haftungsrechtlichen Bestimmungen genannten sonstigen Voraussetzungen – die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ABGB, § 23 SigG (soweit qualifizierte Zertifikate ausgestellt werden, siehe 1.3.0.8) bzw. das Amtshaftungsgesetz anwendbar sein.

2.3 Finanzielle Verantwortlichkeit

Siehe 2.2.

2.4 Auslegung und Durchsetzung

2.4.1 Rechtsvorschriften

Die Tätigkeit der Aufsichtsstelle erfolgt in Vollziehung des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999 (zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2001), und der Signaturverordnung, BGBl. II Nr. 30/2000, geändert durch BGBl. II Nr. 527/2004. Mit dem Signaturgesetz wird die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember

1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. L 13 vom 19.01.2000, S. 12) innerstaatlich umgesetzt.

Unklarheiten in diesem CPS sind im Sinne dieser Rechtsvorschriften auszulegen.

Zur Durchsetzung dieses CPS stehen der Aufsichtsstelle die im Signaturgesetz vorgesehenen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen (vgl. insbesondere § 16 SigG) zur Verfügung.

Da im Rahmen dieses CPS keine Zertifizierungsdienste für Endkunden erbracht werden, ist kein Streitschlichtungsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 SigG möglich.

2.5 Gebühren und Entgelte

Die Gebühren für Aufsichtstätigkeiten sind in § 1 SigV geregelt.

2.5.1 Zertifikatsausstellung und -erneuerung

Für die Führung der Verzeichnisse bei der Aufsichtsstelle ist gemäß § 1 Abs. 1 Z 12 SigV eine Gebühr von 500 Euro pro Zertifizierungsdiensteanbieter und Jahr zu entrichten.

2.5.2 Gebühren für den Abruf von Zertifikaten

Der Zugang zum Verzeichnisdienst ist gebühren- und entgeltfrei.

2.5.3 Gebühren für den Zugang zu Widerrufsdiensten und Statusinformation

Der Zugang zum Widerrufsdienst ist gebühren- und entgeltfrei.

2.5.4 Gebühren für andere Dienste wie z. B. Information über Policies

Der Zugang zu den von der Aufsichtsstelle zu veröffentlichenden Informationen ist gebühren- und entgeltfrei.

2.6 Veröffentlichung und Archiv

2.6.1 Veröffentlichte Inhalte

Zu veröffentlichen sind:

- das Certification Practice Statement und die Certificate Policies der Aufsichtsstelle,
- alle von der Aufsichtsstelle ausgestellten Zertifikate samt Statusinformationen (gültig, widerrufen, abgelaufen) – zu Ausnahmen betreffend Zertifikate des Zweitsystems siehe Kapitel 4.7 –,
- die jeweils aktuelle Widerrufsliste und
- Informationen über den Zugang zu den Verzeichnissen der Aufsichtsstelle und zum Widerrufsdienst

2.6.2 Häufigkeit der Veröffentlichung

Das Certification Practice Statement und die Certificate Policies der Aufsichtsstelle werden bei jeder Änderung veröffentlicht. Auch alle früheren Versionen werden abrufbar gehalten.

Die Zertifikate der Aufsichtsstelle werden umgehend nach ihrer Erstellung in den Verzeichnisdienst eingebracht. (Dies gilt nicht für manche Zertifikate der Zweitsysteme, die vorerst unveröffentlicht bleiben und erst bei der Aktivierung des Zweitsystems veröffentlicht werden, siehe 4.7.) Auch abgelaufene Zertifikate werden abrufbar gehalten.

Die Häufigkeit der Veröffentlichung von Widerrufslisten ist in Punkt 4.4.9 geregelt. Ein widerrufenes Zertifikat wird zumindest auf Dauer von 35 Jahren auf der jeweils aktuellen Widerrufsliste geführt (allerdings müssen künftige Widerrufslisten nicht unbedingt das im vorliegenden CPS beschriebene Format aufweisen; zu Änderungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes siehe 8.1).

2.6.3 Zugangskontrolle

Die zu veröffentlichenden Informationen sind für jedermann gebühren- und entgeltfrei und anonym zugänglich.

2.6.4 Archiv

Die zu veröffentlichten Informationen können auf der Website der Aufsichtsstelle, <http://www.signatur.rtr.at/>, abgerufen werden. Die Dokumente können über HTTP abgefragt werden. Für den Abruf von Zertifikaten samt Statusinformationen wird ein Webformular zur Verfügung stehen, welches über HTTP abgefragt werden kann. Zertifikate und Widerrufslisten können auch über LDAP abgefragt werden. Sowohl HTTP als auch LDAP werden auch über SSL bzw. TLS mit Serverauthentifikation angeboten. Für diesen Zweck wird an den Server (cn=www.signatur.rtr.at, o=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, c=AT) ein TOP-Zertifikat ausgestellt (siehe 1.3.0.1). Die technischen Details der Abfrage werden auf der Website erläutert.

Die Veröffentlichung von Informationen über die TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle erfolgt zusätzlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

Das Verzeichnis, das die von der Aufsichtsstelle ausgestellten Zertifikate und Widerrufslisten enthält, wird im Format LDAP v2 gemäß der Spezifikation in RFC 2587 geführt. Als LDAP-Server wird der Rechner ldap.signatur.rtr.at eingesetzt. Die Suchbasis lautet c=AT. Auf den LDAP-Dienst kann ohne Server-Authentifikation (Port 389) oder mit Server-Authentifikation (Port 636) zugegriffen werden.

Die Aufsichtsstelle bietet einen Newsletter an, über den auf wichtigere Informationen hingewiesen wird. Auf den Mailverteiler des Newsletters kann sich jedermann eintragen lassen. Die Aufsichtsstelle übernimmt keine Haftung dafür, dass im konkreten Einzelfall ein Newsletter ausgesandt wird bzw. dass der Newsletter allen Interessenten zugestellt wird.

2.6.5 Verfügbarkeit

Die Veröffentlichungen der Aufsichtsstelle werden an allen Tagen 24 Stunden verfügbar gehalten. Die Aufsichtsstelle strebt eine Verfügbarkeit von 99,9 % über das Jahr gerechnet an.

2.7 Interne Prüfungen (Audits)

Im Hinblick darauf, dass die Aufsichtsstelle nicht am Markt tätig ist, werden für die erbrachten Zertifizierungsdienste ausschließlich interne Prüfungen vorgesehen. Die Aufsichtsstelle selbst unterliegt nach dem Signaturgesetz keiner weiteren Aufsicht. Daher soll auch nicht der Eindruck erweckt werden, die Aufsichtsstelle würde von einer weiteren Stelle beaufsichtigt

werden. Die Audits sind daher rein interne Überprüfungen, deren Ergebnisse nicht veröffentlicht werden.

2.7.1 Häufigkeit der Audits

Zumindest einmal jährlich wird die Einhaltung des Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes durch einen Auditor überprüft. Die erste Überprüfung wird spätestens drei Monate nach der Aufnahme der Zertifizierungsdienste der Aufsichtsstelle vorgenommen.

2.7.2 Identität/Qualifikation des Auditors

Der Auditor wird vom Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ausgewählt und muss über ausreichende Erfahrungen im Hinblick auf die organisatorische Abwicklung technischer Aufgaben verfügen, um die Einhaltung des Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes überprüfen zu können.

2.7.3 Verhältnis zwischen dem Auditor und der überprüften Einheit

Der Auditor ist Angestellter der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, aber – abgesehen von seiner Tätigkeit als Auditor – nicht mit den Zertifizierungsdiensten befasst.

2.7.4 Vom Audit umfasste Themen

Im Rahmen des Audit wird die organisatorische Abwicklung des Zertifizierungsdienstes und die Einhaltung des Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes überprüft. Der Auditor hat dazu Zugang zur gesamten verfügbaren Dokumentation, insbesondere zu allen Protokollen und Logdateien.

Im Rahmen des Audit ist auch zu überprüfen, ob die eingesetzten technischen Komponenten dem Stand der Technik entsprechen und – soweit dies erforderlich ist – von einer Bestätigungsstelle bescheinigt wurden.

In technischen Fragen hat sich der Auditor mit einer Bestätigungsstelle abzustimmen (§ 15 Abs. 3 SigG).

2.7.5 Aktionen, die bei festgestellten Mängeln vorgenommen werden

Wenn im Rahmen des Audit Mängel festgestellt werden, dann werden diese vom Auditor dem Sicherheitsteam, der Geschäftsführung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH und der Telekom-Control-Kommission mitgeteilt.

Das Sicherheitsteam erarbeitet – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Auditor – Lösungsvorschläge zur Behebung der Mängel. Soweit zur Mängelbehebung Änderungen des Certification Practice Statement erforderlich sind, entscheidet darüber die Telekom-Control-Kommission. Über andere organisatorische oder technische Maßnahmen entscheidet die Geschäftsführung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH.

2.7.6 Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Ergebnisse eines Audit werden im Regelfall nicht veröffentlicht.

2.8 Geheimhaltung

2.8.1 Vertraulich zu behandelnde Daten

Als vertrauliche Daten gelten:

- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Zertifizierungsdiensteanbieter, für deren Zertifizierungsdiensten ein Zertifikat ausgestellt wird, und
- jene Bestandteile des Sicherheitskonzeptes der Aufsichtsstelle, die nicht in dieses CPS aufgenommen wurden, insbesondere Informationen über die Zutrittskontrolle und Alarmanlage des sicheren Raumes der Aufsichtsstelle, Informationen über die Sicherungsmaßnahmen auf den eingesetzten Rechnern, sämtliche Passwörter etc.

2.8.2 Nicht vertraulich zu behandelnde Daten

Nicht als vertraulich zu behandelnde Daten gelten

- die gemäß 2.6 zu veröffentlichenden Informationen,
- Zertifikate, Widerruflisten und Informationen über die Gründe für den Widerruf,
- die Certification Practice Statements und Policies der Zertifizierungsdiensteanbieter (das sind die nach § 6 Abs. 2 SigG anzuzeigenden Sicherheits- und Zertifizierungskonzepte mit Ausnahme der für interne Zwecke bestimmten Bestandteile der Sicherheitskonzepte) sowie Informationen über die von den Zertifizierungsdiensteanbietern angebotenen Signaturverfahren und -produkte.

2.8.3 Offenlegung von Widerruf eines Zertifikates

Wird ein Zertifikat widerrufen, so wird der Grund für den Widerruf zumindest auf Anfrage veröffentlicht. In der Widerrufliste (RFC 3280, Punkt 5.3.1) werden Reason Codes angeführt.

Im Regelfall werden Zertifikate widerrufen werden, weil die zertifizierten Schlüssel ausgetauscht werden oder weil der zertifizierte Dienst eingestellt wird. In ersterem Fall erfolgt keine besondere Information. Über die Einstellung von Diensten eines Zertifizierungsdiensteanbieters wird auf der Website der Aufsichtsstelle informiert.

Wird ein Zertifikat widerrufen, weil der zertifizierte Schlüssel kompromittiert wurde, so erfolgt jedenfalls eine Information der Öffentlichkeit.

2.8.4 Informationsweitergabe an andere Behörden

Die Weitergabe von Informationen – gegebenenfalls auch solcher, die gemäß Punkt 2.8.1 als vertraulich zu behandeln sind – erfolgt entsprechend den Bestimmungen zur Amtshilfe (Art. 22 B-VG), zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) und zum Datenschutz (§ 1 DSG 2000).

2.8.5 Informationsweitergabe an Gerichte

Die Weitergabe von Informationen – gegebenenfalls auch solcher, die gemäß Punkt 2.8.1 als vertraulich zu behandeln sind – erfolgt entsprechend den Bestimmungen zur Amtshilfe (Art. 22 B-VG), zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) und zum Datenschutz (§ 1 DSG 2000).

3. Identifizierung und Authentifizierung

3.1 Erstregistrierung

3.1.1 Namen

Die Namen in allen nach diesem CPS ausgestellten Zertifikaten richten sich nach den Standards X.501 und X.520. Folgende Namensbestandteile werden verwendet:

Common Name (CN), Organizational Unit (OU), Organization (O) und Country (C).

Die Telekom-Control-Kommission wird mit o=Telekom-Control-Kommission, c=AT die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit o=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, c=AT bezeichnet.

Die verschiedenen Zertifikatskategorien werden unter OU ersichtlich gemacht. Die verschiedenen Schlüssel der Aufsichtsstelle und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (siehe oben 1.3) werden wie folgt bezeichnet:

cn=Telekom-Control-Kommission **Top** n, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT
cn=**Accredited Certification Services** n, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT
cn=**Qualified Certification Services** n, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT
cn=Secure Timestamping Services n, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT
cn=**Certification Services** n, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT
cn=**Cross Certification** n, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT
cn=**RTR Services** n, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT
cn=**Certificate Revocation** n, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT
cn=**www.signatur.rtr.at**, o=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, c=AT
cn=**ldap.signatur.rtr.at**, o=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, c=AT
cn=**mail.signatur.rtr.at**, o=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, c=AT
cn=**mail.rtr.at**, o=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, c=AT

Bei Testzertifikaten wird unter O noch der Zusatz „Test“ angefügt. Solchen Zertifikaten kommt keinerlei rechtliche Bedeutung zu. Sie sind nicht dafür bestimmt, dass irgend jemand sein Vertrauen in das Zertifikat setzt.

3.1.2 Bedeutungstragende Namen

Für die Ausstellung eines Zertifikates an einen Zertifizierungsdienst ist erforderlich, dass der Name des Zertifizierungsdiensteanbieters korrekt geschrieben ist.

Bei natürlichen Personen muss der Vorname und Nachname im X.500-Namen aufscheinen. Die Beifügung einer frei gewählten Bezeichnung oder Marke, unter welcher der Anbieter im Geschäftsverkehr auftritt, ist zulässig und kann in das Attribut O oder in das Attribut OU aufgenommen werden.

Bei juristischen Personen muss die Firma – wenn diese im Firmenbuch aufscheint, in der dort verwendeten Schreibweise, soweit diese mit X.500 kompatibel ist – im X.500-Namen aufscheinen. Die Beifügung einer Marke oder Bezeichnung, unter der der Zertifizierungsdienst im Geschäftsverkehr angeboten wird, ist zulässig.

Es ist zulässig, Abkürzungen zu verwenden, wenn ansonsten eine Beschränkung der Länge des Namens, die sich aus technischen Normen ergibt, überschritten würde.

Umlaute und „ß“ können nach Wahl des Zertifizierungsdiensteanbieters im Zeichensatz UTF8String oder auch als „ae“, „oe“, ... „ss“ kodiert werden. Sonderzeichen können nach Wahl des Zertifizierungsdiensteanbieters im Zeichensatz UTF8String kodiert oder durch Zeichen aus dem Zeichensatz PrintableString ersetzt werden. Namen aus anderen Schriftsystemen als der lateinischen Schrift können nach Wahl des Zertifizierungsdiensteanbieters im Zeichensatz UTF8String kodiert oder in die lateinische Schrift transliteriert und dann als PrintableString oder UTF8String kodiert werden.

Bietet ein Zertifizierungsdiensteanbieter mehrere Zertifizierungsdienste an, so sind diese durch Namenszusätze zu unterscheiden. Diese Namenszusätze dürfen nicht irreführend sein. Insbesondere darf die Bezeichnung „qualifiziert“ nur für Dienste verwendet werden, bei welchen ausschließlich qualifizierte Zertifikate ausgestellt werden, und die Bezeichnung „akkreditiert“ nur für Zertifizierungsdienste, auf welche sich eine Akkreditierung gemäß § 17 SigG bezieht.

Im Falle einer Namensänderung ist grundsätzlich das alte Zertifikat zu widerrufen und ein neues Zertifikat auszustellen. Hat aber der Zertifikatsinhaber bei dem Zertifizierungsdienst, für welchen das Zertifikat der Aufsichtsstelle ausgestellt wurde, die Ausgabe neuer Zertifikate vor der Namensänderung eingestellt und werden bei diesem Zertifizierungsdienst bloß die Verzeichnis- und Widerrufsdienste unter dem alten Namen weitergeführt, dann kann ungeachtet der Namensänderung des Zertifizierungsdiensteanbieters das diesem Anbieter ausgestellte Zertifikat weiterhin gültig bleiben.

3.1.3 Regeln zur Interpretation verschiedener Namensformen

Verschiedene Namensformen gelten als äquivalent, wenn sie nach der Regel distinguishedNameMatch (X.501, 12.5.2) einander entsprechen.

3.1.4 Eindeutigkeit von Namen

Innerhalb der Zertifizierungshierarchie der Aufsichtsstelle müssen Namen eindeutig sein.

3.1.5 Prozeduren zur Auflösung von Namensstreitigkeiten

Die Aufsichtsstelle bietet keine Prozeduren zur Auflösung von Namensstreitigkeiten an. Diese sind durch namensrechtliche oder wettbewerbsrechtliche Maßnahmen im Zivilrechtsweg zu lösen.

Im Falle einer Namensänderung ist grundsätzlich ein neues Zertifikat auszustellen (siehe oben 3.1.2).

3.1.6 Marken und Warenzeichen

Zur Beifügung von Marken oder Warenzeichen als Namenszusatz siehe 3.1.2.

Die Aufsichtsstelle bietet keine Prozeduren zur Auflösung von Markenstreitigkeiten an. Diese sind durch markenrechtliche oder wettbewerbsrechtliche Maßnahmen im Zivilrechtsweg zu lösen.

Im Falle der Änderung oder Streichung eines Namenszusatzes, der eine Marke oder ein Warenzeichen enthält, ist ein neues Zertifikat auszustellen.

3.1.7 Nachweis des Besitzes der privaten Schlüssel

Der Zertifikatswerber muss den Besitz des privaten Schlüssels nachweisen, indem ein PKCS#10-Zertifikatsantrag gestellt wird, welcher mit diesem privaten Schlüssel signiert wurde. Bei der Registrierung wird überprüft, ob die Signatur mit dem im Zertifikatsantrag enthaltenen öffentlichen Schlüssel verifiziert werden kann. Damit wird sichergestellt, dass es sich um korrespondierende Schlüssel handelt. Anstelle eines PKCS#10-Zertifikatsantrages kann auch ein selbst signiertes Zertifikat vorgelegt werden.

Weiters muss der Zertifikatswerber erklären, dass es sich beim vorgelegten öffentlichen Schlüssel (Signaturprüfdaten) um jenen handelt, dessen korrespondierender privater Schlüssel (Signaturerstellungsdaten) bei dem zu zertifizierenden Dienst eingesetzt wird.

3.1.8 Identitätsüberprüfung bei juristischen Personen

Für die Identitätsüberprüfung ist das persönliche Erscheinen eines entsprechend Bevollmächtigten erforderlich. Die Identität wird anhand eines amtlichen Lichtbildausweises geprüft. Die Vollmacht wird auf Plausibilität geprüft, beispielsweise durch einen Firmenbuchauszug oder durch telefonische Rückfrage. Eine Kopie des Lichtbildausweises sowie die Vollmacht und ein Vermerk über die vorgenommenen Überprüfungen werden zur Dokumentation genommen.

3.1.9 Identitätsüberprüfung bei natürlichen Personen

Für die Identitätsüberprüfung ist das persönliche Erscheinen des Zertifizierungswerbers erforderlich. Die Identität wird anhand eines amtlichen Lichtbildausweises geprüft. Eine Kopie des Lichtbildausweises wird zur Dokumentation genommen.

3.2 Routinemäßige Zertifikatserneuerung

Die Zertifikate nach diesem CPS werden für eine Dauer von fünf Jahren ausgestellt.

Im Monat vor Ablauf des Zertifikates wird ein neues Zertifikat ausgestellt. Wenn keine Änderung des Namens des Ausstellers oder des Zertifikatsempfängers und keine Änderung des öffentlichen Schlüssels vorliegt, ist keine neuerliche Identitätsprüfung und kein Antrag auf Verlängerung erforderlich.

Ist die Ausstellung eines neuen Zertifikats erforderlich, weil eine Namensänderung eingetreten ist, dann ist nach 3.1 vorzugehen.

Falls ein Zertifizierungsdiensteanbieter einen Schlüssel zum Signieren von Zertifikaten wechselt oder einen zusätzlichen Schlüssel zum Signieren von Zertifikaten einsetzt, so kann der Besitz des privaten Schlüssels auch nachgewiesen werden, indem einem PKCS#10-Zertifikatsantrag (oder eine inhaltlich gleichwertige Datenstruktur) eine elektronische Signatur

beigefügt wird, sofern der Aufsichtsstelle die Zuordnung der Signaturprüfdaten zum Zertifizierungsdiensteanbieter etwa aufgrund einer früheren Registrierung bekannt ist. In diesem Fall kann auch eine neuerliche Identitätsprüfung entfallen.

3.3 Zertifikatserneuerung nach einem Widerruf

Grundsätzlich ist für die Ausstellung eines neuen Zertifikats nach 3.1 vorzugehen, insbesondere dann, wenn der Schlüssel des Zertifizierten ausgetauscht wurde.

Ein Schlüsselaustausch der Aufsichtsstelle wird im Regelfall so vorgenommen, dass zunächst die Ausstellung eines neuen Zertifikates und erst danach der Widerruf eines früheren Zertifikats erfolgt (siehe insbesondere die Ausführung zu den Zweitsystemen, 4.7). Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so ist nach 3.1 vorzugehen.

3.4 Antrag auf Widerruf

Ein Antrag auf Widerruf von Zertifikaten kann von jedem Zertifikatsempfänger gestellt werden. Die verschiedenen Möglichkeiten zur Durchführung eines Widerrufs sind in Kapitel 4.4.3 erläutert.

Zertifikate, die die Aufsichtsstelle an sich selbst oder an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ausgestellt hat, werden nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Aufsichtsstelle widerrufen.

Bei Zertifikaten, die die Aufsichtsstelle einem Zertifizierungsdiensteanbieter für einen seiner Zertifizierungsdienste ausgestellt hat, kann der Zertifikatsempfänger den Widerruf selbst veranlassen (siehe 4.4.3). Bei diesem automatisierten Widerruf ist keine Angabe von Gründen erforderlich. Da das Verzeichnis der Aufsichtsstelle gemäß § 13 Abs. 3 SigG vollständig sein muss, wird bei Auslösung des automatisierten Widerrufs aber eine Anzeige der Einstellung eines Zertifizierungsdienstes (§ 12 SigG) oder die Anzeige eines Umstandes, der eine ordnungsgemäße und dem Sicherheits- und Zertifizierungskonzept entsprechende Tätigkeit nicht mehr ermöglicht (§ 6 Abs. 5 SigG) vorzunehmen sein.

4. Anforderungen an den Betrieb

4.1 Antrag auf Ausstellung eines Zertifikats

Vor der Ausstellung eines Zertifikats werden folgende Daten des Zertifikatsempfängers erfasst:

- Name (siehe 3.1.1)
- Adresse
- Telefon- und Faxnummer
- E-Mail-Adresse(n)
- Website
- bei natürlichen Personen: Geburtsdatum und -ort
- bei juristischen Personen: Name, Geburtsdatum und -ort des Bevollmächtigten

- Weiters muss der Zertifikatsempfänger einen Antrag auf Ausstellung eines Zertifikates im Format PKCS#10 oder ein selbst signiertes Zertifikat vorlegen.

- Der Zertifikatsempfänger muss weiters angeben, wie der SubjectKeyIdentifier im Zertifikat berechnet werden soll. Es besteht die Möglichkeit, die Standard-

Berechnungsmethoden „short“ oder „long“ zu wählen oder einen hexadezimal codierten Wert anzugeben.

Die Zuordnung, welche Kategorie von Zertifikaten auf den Zertifikatempfänger anwendbar ist, wird von der Aufsichtsstelle vorgenommen.

Vor der Ausstellung des Zertifikates wird von zwei Mitarbeitern der Aufsichtsstelle gemeinsam geprüft:

- Geprüft wird, ob ein die Ausstellung des Zertifikates deckender Beschluss der Telekom-Control-Kommission vorliegt.
- Die oben genannten Daten werden auf ihre Korrektheit geprüft.
- Bei juristischen Personen wird der Bevollmächtigte zur Korrektheit der Daten und darüber befragt, ob es sich bei dem vorliegenden PKCS#10-Antrag bzw. selbst signierten Zertifikat um jene Schlüssel handelt, mit denen der zu zertifizierende Dienst erbracht wird. Weiters wird die Vollmacht auf Plausibilität geprüft und die Identität des Bevollmächtigten anhand eines amtlichen Lichtbildausweises überprüft. Die Vollmacht sowie eine Kopie des Lichtbildausweises wird zum Protokoll genommen.
- Bei natürlichen Personen wird die Person zur Korrektheit der Daten und darüber befragt, ob es sich bei dem vorliegenden PKCS#10-Antrag bzw. selbst signierten Zertifikat um jene Schlüssel handelt, mit denen der zu zertifizierende Dienst erbracht wird. Weiters wird die Identität anhand eines amtlichen Lichtbildausweises überprüft. Eine Kopie des Lichtbildausweises wird zum Protokoll genommen.
- Die Signatur des PKCS#10-Antrags bzw. des selbst signierten Zertifikates muss mit den im Antrag bzw. Zertifikat enthaltenen öffentlichen Schlüssel nachprüfbar sein, also mit dem korrespondierenden privaten Schlüssel erzeugt worden sein. Wird vom Zertifizierungsdiensteanbieter eine andere Technologie als X.509v3 eingesetzt, dann haben sich die Mitarbeiter der Aufsichtsstelle in anderer Weise davon zu überzeugen, dass der Zertifizierungsdiensteanbieter über den korrespondierenden privaten Schlüssel verfügt.

Über die vorgenommenen Überprüfungen wird ein Protokoll erstellt, welches vom Zertifizierungswerber und von beiden Mitarbeitern der Aufsichtsstelle unterschrieben wird.

Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, so wird dies dem Zertifizierungswerber, wenn davon auszugehen ist, dass das Problem leicht behebbar ist, mündlich mitgeteilt. Ansonsten lehnt die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH die Ausstellung des Zertifikates im Auftrag der Telekom-Control-Kommission unter Angabe des Grundes schriftlich ab. Diese Ablehnung erfolgt nicht in Bescheidform.

Ist ein Zertifizierungswerber der Ansicht, ihm werde zu Unrecht kein Zertifikat ausgestellt, so steht es ihm frei, einen entsprechenden – insb. auf § 13 Abs. 3 bzw. § 17 SigG gestützten – Antrag zu stellen, über welchen bescheidmässig abgesprochen wird.

4.2 Ausgabe von Zertifikaten

Ergibt die Überprüfung des Antrages, dass das Zertifikat auszustellen ist, so wird von den beiden Mitarbeitern der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH gemeinsam das Zertifikat erstellt.

Die Erstellung des Zertifikates erfolgt in einem eigens dafür vorgesehenen Raum, welcher nur von zwei Personen gemeinsam betreten werden kann.

Die für den Zertifizierungsvorgang notwendige Hardware und Software befindet sich in einem Tresor, welcher nur von zwei Personen gemeinsam geöffnet werden kann. Die beiden Mitarbeiter öffnen den Tresor.

Das Zertifikat wird mit den im Zertifizierungskonzept vorgesehenen Angaben vorbereitet.

Beide Mitarbeiter prüfen unabhängig voneinander die einzelnen Bestandteile des Zertifikates entsprechend Kapitel 7.1. Danach wird das Zertifikat von beiden gemeinsam erstellt. Die Software für die Zertifikatserstellung ist so konfiguriert, dass nur zwei berechtigte Personen das Zertifikat gemeinsam erstellen können.

Das erstellte Zertifikat wird auf eine Diskette exportiert, anschließend wird der Tresor wieder versperrt.

Von einem ebenfalls im sicheren Raum befindlichen Rechner wird eine gesicherte Verbindung zum Datenbank-Rechner aufgebaut und das Zertifikat wird in den Verzeichnisdienst der Aufsichtsstelle eingespielt. Anschließend wird überprüft, ob das Zertifikat allgemein abrufbar ist.

Der Zertifikatsempfänger wird davon verständigt, dass das ausgestellte Zertifikat abrufbar ist.

4.3 Überprüfen von Zertifikaten

Beim Überprüfen von Zertifikaten der Aufsichtsstelle ist nach anerkannten Normen (insbesondere RFC 3280) vorzugehen. Punkt 2.1.4 dieses CPS enthält Empfehlungen für die Prüfung von Signaturen und Zertifikaten.

4.4 Sperre und Widerruf von Zertifikaten

Die Aufsichtsstelle nimmt prinzipiell keine zeitlich befristete Sperre von Zertifikaten vor, sondern ausschließlich Widerrufe. Falls sich herausstellt, dass die Gründe für einen Widerruf weggefallen sind, wird ein neues Zertifikat ausgestellt.

Der Widerrufsdienst der Aufsichtsstelle wird im sicheren Raum der Aufsichtsstelle geführt. In regelmäßigen Abständen von einigen Stunden (siehe 4.4.9) werden Widerrufslisten (CRLs) im Format X.509v2 (RFC 3280) erzeugt. Bei jedem einzelnen Widerruf wird zudem umgehend eine neue Widerrufsliste erzeugt.

Die Widerrufslisten werden vom jeweils gültigen CERTIFICATE-REVOCAION-Schlüssel der Aufsichtsstelle signiert. Für diesen Schlüssel wird ein TOP-Zertifikat ausgestellt. Wird der CERTIFICATE-REVOCAION-Schlüssel ausgetauscht (z. B. im Fall der Kompromittierung), dann wird das TOP-Zertifikat für den alten Schlüssel widerrufen, indem es auf die mit dem neuen Schlüssel signierte Widerrufsliste aufgenommen wird (siehe auch 4.7).

Zu Beginn wird nur eine einzige Widerrufsliste für alle Zertifizierungsdienste der Aufsichtsstelle ausgegeben – also für alle jemals von der Aufsichtsstelle ausgegebenen und in diesem CPS beschriebenen Zertifikate, die widerrufen wurden. Möglicherweise werden zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund des wachsenden Umfangs der Widerrufslisten mehrere verschiedene Widerrufslisten ausgegeben. In diesem Fall wird nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten versucht werden, trotzdem eine Widerrufsliste zur Verfügung zu stellen, die die Gesamtheit der widerrufenen Zertifikate enthält. Zu Änderungen des Certification Practice Statement siehe Kapitel 8.

4.4.1 Gründe für einen Widerruf

Ein Widerruf ist in folgenden Fällen vorzunehmen:

4.4.1.1 Gründe, die auf der Seite des Zertifikatsempfängers liegen

- Der private Schlüssel, dessen korrespondierender öffentlicher Schlüssel im Zertifikat aufscheint, wurde kompromittiert, d. h. er wurde offenbart oder es ist Unbefugten gelungen, darauf zuzugreifen.
- Der Zertifizierungsdienst, für welchen das Zertifikat ausgestellt wurde, wurde eingestellt oder die weitere Ausübung des Dienstes wurde von der Aufsichtsstelle (§ 14 Abs. 2 und 5 TKG) oder von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (§ 15 Abs. 2 Z 7 SigG) untersagt.
- Eine für die Ausstellung des Zertifikates wesentliche Eigenschaft des zertifizierten Dienstes oder des Zertifizierungsdiensteanbieters ist weggefallen. Insbesondere: Eine Akkreditierung wurde aufgehoben (ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikate) oder die für die Ausstellung eines CROSS-CERTIFICATION-Zertifikates maßgebliche Eigenschaft ist weggefallen.
- Die Aufsichtsstelle oder die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH haben aus einem anderen Grund den Widerruf eines Zertifikates angeordnet.
- Ein Widerruf des Zertifikates kann auch, muss aber nicht erfolgen, wenn der Zertifikatsempfänger seinen privaten Schlüssel verliert, ohne dass die Gefahr besteht, dass der private Schlüssel missbraucht werden kann (beispielsweise durch einen technischen Defekt der eingesetzten Signaturerstellungseinheit).

4.4.1.2 Gründe, die auf der Seite des Zertifikatsausstellers liegen

- Der private Schlüssel, mit welchem das Zertifikat signiert wurde, wurde kompromittiert, d. h. er wurde offenbart oder es ist Unbefugten gelungen, darauf zuzugreifen.
- Der entsprechende Zertifizierungsdienst der Aufsichtsstelle wird eingestellt oder durch einen anderen Zertifizierungsdienst ersetzt (vgl. dazu die Darstellung des Schlüsselaustausches im Rahmen der von der Aufsichtsstelle eingesetzten Zweitsysteme, 4.7).

Über die Einstellung von Zertifizierungsdiensten der Aufsichtsstelle entscheidet die Telekom-Control-Kommission, über einen Widerruf in Folge von Kompromittierung eines Schlüssels oder den Schlüsselaustausch (Umstieg auf Zweitsystem) die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (durch den Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation oder einen Vertreter nach der Vertretungsregelung).

4.4.1.3 Technische Gründe

Im Fall, dass die von der Aufsichtsstelle eingesetzten Algorithmen oder Schlüssellängen nicht mehr sicher genug erscheinen, entscheidet die Aufsichtsstelle, ob angesichts der konkreten Bedrohung die ausgestellten Zertifikate zu widerrufen sind oder ob innerhalb einer angemessenen Frist andere Algorithmen oder größere Schlüssellängen eingesetzt werden.

4.4.2 Wer kann einen Widerruf beantragen

Der Widerruf kann vom Zertifikatsempfänger beantragt werden. Die Zertifikatsempfänger haben dazu die Möglichkeit eines automatisierten Widerrufs. Diese ermöglicht es ihnen,

selbsttätig und jederzeit einen Widerruf vorzunehmen, der umgehend im Widerrufsdienst der Aufsichtsstelle verzeichnet und veröffentlicht wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eines schriftlichen Antrages auf Widerruf. (Siehe oben 3.4)

Darüber hinaus ist der Widerruf vorzunehmen, wenn eine entsprechende Entscheidung der Telekom-Control-Kommission oder der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vorliegt.

Dritte Personen können einen Widerruf lediglich anregen.

4.4.3 Verfahren zur Durchführung eines Widerrufs

Die zur Durchführung eines Widerrufs berechtigten Mitarbeiter der Aufsichtsstelle haben einen Widerruf dann vorzunehmen, wenn

- eine rechtskräftige Entscheidung der Telekom-Control-Kommission oder der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH dazu vorliegt oder
- eine entsprechende Entscheidung bloß deshalb noch nicht rechtskräftig ist, weil ihre Zustellung nicht vorgenommen werden kann, oder
- auf Antrag des Zertifikatsempfängers.

Bei der Ausstellung eines ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikats, eines QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikats, eines SECURE-TIMESTAMPING-SERVICES-Zertifikats, eines CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikats oder eines CROSS-CERTIFICATION- Zertifikats wird dem Zertifikatsempfänger die Möglichkeit eines automatisierten Widerrufs gegeben. Diese ermöglicht es ihm, selbsttätig und jederzeit einen Widerruf vorzunehmen, der umgehend im Widerrufsdienst der Aufsichtsstelle verzeichnet und veröffentlicht wird.

Die Möglichkeit des automatisierten Widerrufs besteht darin, dass der Zertifikatsempfänger bei der Ausstellung des Zertifikates einen Authentifizierungstext auswählt und der Aufsichtsstelle den Hashwert dieses Textes bekannt gibt. Weiters wird dem Zertifikatsempfänger eine Telefonnummer genannt, unter welcher der Widerruf rund um die Uhr beantragt werden kann. Bei der Bekanntgabe des Authentifizierungstextes in einem Telefonat zu dieser Telefonnummer erfolgt keine Identitätsprüfung, sondern lediglich ein Rückruf zur Dokumentation des Widerrufsvorgangs. Der Widerruf kann also von jeder Person ausgelöst werden, die über die Kenntnis des Authentifizierungstextes verfügt. Der Authentifizierungstext ist bis zum Zeitpunkt des Widerrufs nur dem Zertifikatsempfänger bekannt, auch die Aufsichtsstelle und das von der Aufsichtsstelle beauftragte Call-Center kennen nicht den Text, sondern nur den Hashwert des Textes.

Ist einem Zertifikatsempfänger der automatisierte Widerruf nicht mehr möglich, so kann er den Widerruf auch entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. insbesondere § 13 AVG) beantragen. Als Amtsstunden iSd § 13 Abs. 4 AVG gelten die Zeiten von 08:00 bis 17:00 (Montag bis Donnerstag, wenn Werktag) bzw. 08:00 bis 14:00 (Freitag, wenn Werktag). Der Antrag muss vom Antragsteller selbst oder von Personen, die für den Antragsteller vertretungsbefugt sind, entweder eigenhändig unterschrieben oder mit einer gültigen sicheren elektronischen Signatur versehen werden. Ein Widerruf wird aufgrund eines solchen Antrages erst dann vorgenommen, wenn sich aus dem Antrag unmissverständlich ergibt, dass der Antragsteller den Widerruf eines ihn selbst betreffenden Zertifikates wünscht, wenn das zu widerrufende Zertifikat genau bezeichnet ist, wenn der Antrag nicht an Bedingungen geknüpft ist und wenn dargelegt ist, warum der Antragsteller die Möglichkeit, den Widerruf selbst vorzunehmen, nicht nutzen kann. Diesfalls wird der Widerruf innerhalb von maximal drei Stunden

vorgenommen. Bei Mängeln des Antrages geht die Aufsichtsstelle nach § 13 Abs. 3 AVG vor und trägt dem Antragsteller die Behebung des Mangels auf.

Ein Widerruf kann auch von der Aufsichtsstelle gemäß § 14 Abs. 1 SigG oder von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH gemäß § 15 Abs. 2 Z 7 SigG angeordnet werden.

Der Zertifikatsempfänger ist in jedem Fall vom erfolgten Widerruf zu verständigen.

4.4.4 Dauer der Durchführung eines Widerrufs

Ein vom Zertifikatsempfänger veranlasster Widerruf in automatisierter Form (d. h. telefonisch unter Bekanntgabe des Authentifizierungstextes) wird umgehend innerhalb weniger Minuten durchgeführt, indem eine neue Widerrufsliste erstellt und veröffentlicht wird. Die Geschäftszeiten für die Aktualisierung der Widerrufsliste iSd § 13 Abs. 4 SigV sind daher an allen Tagen 00:00 bis 24:00 Uhr.

Ein schriftlich beantragter Widerruf wird – unter der Voraussetzung, dass der Antrag mängelfrei eingebracht wird – innerhalb der oben unter 4.4.3 genannten Amtsstunden in maximal drei Stunden bearbeitet.

4.4.5 Gründe für eine Sperre

Nicht anwendbar. Die Zertifikate der Aufsichtsstelle werden niemals auf eine befristete Zeit gesperrt, sondern ausschließlich widerrufen.

4.4.6 Wer kann eine Sperre beantragen?

Nicht anwendbar.

4.4.7 Verfahren zur Durchführung einer Sperre

Nicht anwendbar.

4.4.8 Begrenzung der Dauer einer Sperre

Nicht anwendbar.

4.4.9 Häufigkeit der Veröffentlichung von Widerrufslisten (CRLs)

Widerrufslisten werden in Abständen von drei Stunden veröffentlicht und sind 24 Stunden lang gültig. Änderungen dieser Parameter können nach den Bedürfnissen der Abfragenden festgelegt und auf der Website der Aufsichtsstelle veröffentlicht (<http://www.signatur.rtr.at/de/directory/> und <https://www.signatur.rtr.at/de/directory/>) werden. Die Gültigkeitsdauer der Widerrufslisten ist jeweils aus dem Feld nextUpdate ersichtlich.

Im Falle eines Widerrufs wird umgehend innerhalb einiger Minuten eine neue Widerrufsliste veröffentlicht.

Die Widerrufsliste kann unter <http://www.signatur.rtr.at/current.crl> oder <https://www.signatur.rtr.at/current.crl> abgerufen werden.

4.4.10 Anforderungen an die Überprüfung von Widerrufslisten

Für sämtliche Zertifizierungsdienste der Aufsichtsstelle wird nur eine Widerrufsliste geführt, in die alle jemals widerrufenen Zertifikate aufgenommen werden. Da der Standard X.509 erst

ab Version 2 eine Unterscheidung mehrerer Zertifikatsherausgeber innerhalb einer Widerrufsliste ermöglicht, muss die bei der Überprüfung verwendete Software X.509v2-Widerrufslisten interpretieren können.

Die Aufsichtsstelle behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt mehrere verschiedene Widerrufslisten zu erstellen oder für den Widerrufsdienst eine andere Technologie als Widerrufslisten zu verwenden. In diesem Fall wird mindestens ein Jahr vor der Systemumstellung das Certification Practice Statement entsprechend geändert. Programme, die eine automatisierte Signaturprüfung vornehmen und dabei auf die Widerrufsdienste der Aufsichtsstelle zugreifen, sollten daher zumindest jährlich auf ihre korrekte Funktion überprüft werden.

4.4.11 Online-Möglichkeit, Widerrufe zu überprüfen

Der Status eines Zertifikates kann auch über die Website der Aufsichtsstelle überprüft werden (<http://www.signatur.rtr.at/de/directory/> und <https://www.signatur.rtr.at/de/directory/>). Auf der Website der Aufsichtsstelle sind die näheren Modalitäten beschrieben.

Eine Überprüfung mittels OCSP wird vorerst nicht angeboten.

4.5 Protokolle

4.5.1 Protokollierte Ereignisse

Zu protokollieren sind:

- Zutritte zum sicheren Raum der Aufsichtsstelle, zum Zweitsystem und zu dem Raum, in dem die Rechner des Verzeichnisdienstes und des Widerrufsdienstes untergebracht sind.
- ausgelöste Alarme bei der Alarmanlage des sicheren Raumes
- jeder über die Firewall erfolgte Zugriff oder Zugriffsversuch (IP-Adressen, Ports, etc.)
- Systemereignisse und Fehlermeldungen der Anwendungssoftware sowie der Funkuhr.

4.5.2 Häufigkeit der Protokollüberprüfung

Die Protokolle der Zutrittskontrolle zum sicheren Raum der Aufsichtsstelle werden mindestens einmal wöchentlich überprüft.

Alarme werden jeweils umgehend bearbeitet.

Firewallprotokolle und andere Systemprotokolle werden mindestens einmal wöchentlich überprüft.

4.5.3 Aufbewahrungsdauer der Protokolldateien

Die Protokolle werden grundsätzlich drei Jahre lang aufbewahrt.

4.5.4 Schutz der Protokolldateien

Die Protokolle der Firewall und die Systemprotokolle werden als Logdateien auf einem nicht direkt an das Internet angebotenen Rechner gespeichert und mit dem jeweiligen Betriebssystem und durch die Firewall gegen unbefugten Zugriff geschützt.

Die Zutrittsprotokolle und Alarmanlagenprotokolle werden vom Zutrittskontrollsystem bzw. von der Alarmzentrale verwaltet und durch diese gegen unbefugten Zugriff bzw. Veränderung geschützt.

Anhand des Rollenmodells der Aufsichtsstelle wird festgelegt, welche Rollen zu welchen Protokolldaten Zugang haben.

Die Firewallprotokolle und die Systemprotokolle werden täglich in das Archivierungssystem gemäß Punkt 4.6 übernommen. Das Archivierungssystem schützt die enthaltenen Daten durch Zeitstempel vor nachträglichen Veränderungen.

4.5.5 Backups der Protokolldateien

Von den Firewallprotokollen und Systemprotokollen wird zumindest wöchentlich ein Backup erstellt.

4.5.6 Protokollsystem (intern/extern)

Das Zutrittskontrollsystem und die Alarmanlage und damit die von diesen Systemen geschützten Daten befinden sich innerhalb des sicheren Raumes.

Logdateien werden auf den jeweiligen Rechnern gespeichert und befinden sich innerhalb der gegen unbefugten Zutritt gesicherten Bereiche.

4.5.7 Bekanntgabe an den Auslöser eines Ereignisses

Im Regelfall ist den Mitarbeitern, deren Tätigkeit die Protokollierung eines Ereignisses auslöst, der Umstand der Protokollierung bekannt.

Von Unbefugten ausgelöste Alarme (Alarmanlage, Firewall, etc.) werden den betreffenden Personen im Regelfall nicht bekannt gegeben.

4.5.8 Bewertung der Sicherheitsrisiken

Folgenden Sicherheitsrisiken wird durch das vorliegende Konzept entgegengewirkt:

- Ausfall des Protokollsystems durch unzulässige Handlungen von Eindringlingen oder einzelnen Mitarbeitern der Aufsichtsstelle sowie durch technisches Versagen
- Einsichtnahme in Protokolle durch Unbefugte infolge einer Indiskretion oder eines technischen Versagens

4.6 Archivierung

4.6.1 Arten erfasster Ereignisse

Folgende Ereignisse werden archiviert:

- Der Lebenszyklus jedes Schlüsselpaares: Zeitpunkt der Erzeugung des Schlüsselpaares, Namen der Mitarbeiter, die das Schlüsselpaar erzeugt haben, Rolle des Schlüsselpaares in der Zertifizierungshierarchie (Bezeichnung des Schlüsselpaares), öffentlicher Schlüssel; Zeitpunkte, an denen die Rolle eines Schlüsselpaares geändert wurde (z. B. wenn das Zweitsystem zum Hauptsystem wird); jeder Einsatz des privaten Schlüssels und die Namen der Mitarbeiter, die den Einsatz veranlasst haben; Zeitpunkt und

Umstände der Zerstörung oder Inaktivierung des privaten Schlüssels und die Namen der beteiligten Mitarbeiter.

- Der Lebenszyklus jedes Zertifikates: Zertifizierungsanträge, die in 4.1 genannten Daten, Zeitpunkt der Ausstellung und der Veröffentlichung und Namen der Mitarbeiter, die das Zertifikat erzeugt haben; Anträge auf Widerruf bzw. die Umstände eines automatisierten Widerrufs, Zeitpunkt des Widerrufs, die dafür maßgeblichen Gründe und die Namen der Mitarbeiter, die das Zertifikat widerrufen haben, Ende der Gültigkeitsdauer des Zertifikates.
- Die Ausgabezeitpunkte von Widerrufslisten.
- Protokolle über die Abläufe beim Wechsel auf das Zweitsystem (siehe 4.7)
- Störfälle und besondere Betriebssituationen
- Firewallprotokolle und Systemprotokolle (siehe 4.5.6)

4.6.2 Aufbewahrungsdauer archivierter Daten

Archivierte Daten werden gemäß § 16 Abs. 2 SigV zumindest 35 Jahre nach der letzten Eintragung in das Archivierungssystem aufbewahrt und lesbar gehalten

Firewallprotokolle und Systemprotokolle werden grundsätzlich drei Jahre aufbewahrt.

4.6.3 Schutz des Archivs

Das Archivsystem befindet sich außerhalb des sicheren Raumes der Aufsichtsstelle in einem Raum der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH. Der Zutritt ist nur einem Teil der Mitarbeiter möglich, es gibt aber kein Vier-Augen-Prinzip.

Die archivierten Dateien sind auf Betriebssystemebene oder im Archivierungssystem durch die Vergabe von Zugriffsrechten entsprechend den in 4.5.4 beschriebenen Rollen geschützt.

Gegen nachträgliche Veränderungen werden die Daten durch Zeitstempel geschützt. Die Zeitstempel sind so anzubringen, dass auch die Löschung von Daten auffallen würde (z. B. durch fortlaufende Nummerierung der Einträge).

Die Zeitstempel werden zwar mit einer Signaturerstellungseinheit erstellt, welche die Anforderungen an eine sichere Signaturerstellungseinheit erfüllt, allerdings wird die Signatur nicht willentlich, sondern automatisch ausgelöst. Die Zeitstempel sind daher nicht sichere Signaturen iSd § 2 Z 3 SigG.

4.6.4 Vorgangsweisen beim Erstellen von Sicherungskopien des Archivs

Vom Archiv wird zumindest einmal wöchentlich ein Backup erstellt. Die Backups werden entsprechend dem Backupkonzept der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, welches einen nicht veröffentlichten Teil des Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes bildet (siehe 8.2), regelmäßig ausgelagert.

4.6.5 Erfordernisse für Zeitstempel auf Archivinhalten

Die Zeitstempel entsprechen den Anforderungen an sichere Zeitstempel gemäß §§ 9 und 14 Abs. 2 SigV. Ein Zeitstempeldienst wird von der Aufsichtsstelle aber nicht erbracht.

4.6.6 Internes oder externes Archivierungssystem

Die zur Archivierung bestimmten Daten werden durch die für den Zertifizierungsdienst, für den Verzeichnisdienst bzw. für den Widerrufsdienst verwendete Software intern gesammelt.

4.6.7 Vorgangsweisen beim Erfassen und Überprüfen von Archivinformation

Die Erfassung von Archivinformation geschieht automatisch durch das jeweilige Programm.

Beim Überprüfen von Archivinformation soll der Zeitstempel beachtet werden.

4.7 Zweitsysteme und Austausch von Schlüsseln

Die Aufsichtsstelle führt ein Zweitsystem, auf das im Falle des Ausfalls oder der Kompromittierung des Hauptsystems zurückgegriffen werden kann.

4.7.1 Allgemeines

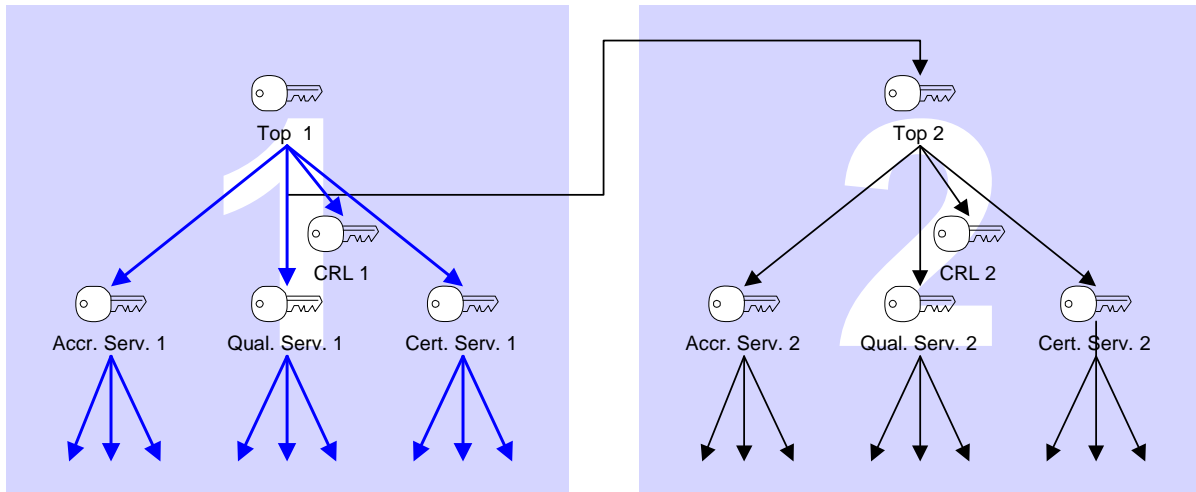
Beide Systeme sind jeweils auf eigenen Rechnern mit eigenen Signaturerstellungseinheiten implementiert. Die Rechner werden in verschiedenen Gebäuden aufbewahrt. Im wesentlichen enthalten sowohl das Hauptsystem als auch das Zweitsystem eine vollständige Hierarchie von Zertifikaten.

Die Zertifikate des ersten Hauptsystems nach Aufnahme der Dienste werden mit der Zahl „1“ gekennzeichnet, die Zertifikate des zeitlich ersten Zweitsystems mit der Zahl „2“. Im Fall eines Ausfalls des Hauptsystems wird das Zweitsystem zum Hauptsystem und es wird ein neues Zweitsystem installiert, dessen Zertifikate dann mit der Zahl „3“ gekennzeichnet sein werden. Die Zahlen in den Zertifikaten drücken also die zeitliche Reihenfolge der mit ihnen zertifizierten Schlüssel aus. Z. B. hat der TOP-Schlüssel des ersten Hauptsystems den Namen „cn=Telekom-Control-Kommission Top 1, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT“, der TOP-Schlüssel des ersten Zweitsystems den Namen „cn=Telekom-Control-Kommission Top 2, o=Telekom-Control-Kommission, c=AT“.

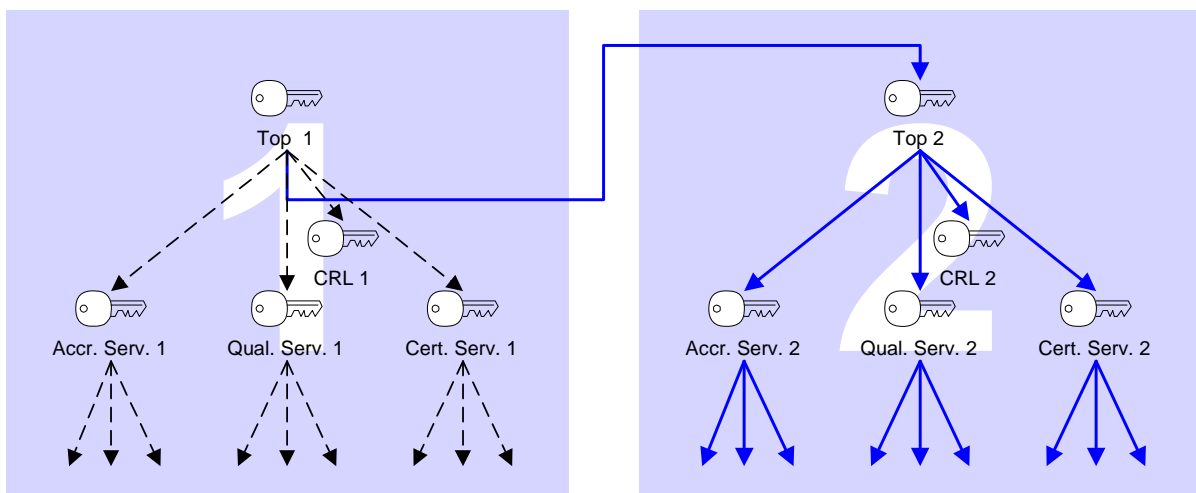
Wenn die Aufsichtsstelle einen Wechsel in der Technologie vornimmt (z. B. wenn die Schlüssellänge nicht mehr als ausreichend angesehen wird), wird voraussichtlich sowohl das Hauptsystem als auch das Zweitsystem ausgetauscht werden. Die neuen Schlüssel werden dann mit den Zahlen „3“ für das Hauptsystem und „4“ für das Zweitsystem gekennzeichnet werden. Da die Zertifikate des Zweitsystems nur veröffentlicht werden, wenn dieses zum Einsatz kommt, wird für die Benutzer daher nur sichtbar, dass ein Wechsel von „1“ auf „3“ erfolgt ist.

Der Wechsel von einem System auf das Nachfolgesystem kann dadurch nachvollzogen werden, dass mit dem TOP-Schlüssel des früheren Systems ein Zertifikat für den TOP-Schlüssel des späteren Systems ausgestellt wird.

Die folgende Grafik zeigt das Hauptsystem und das Zweitsystem, wie sie mit Aufnahme des Betriebes vorliegen. Links sind die mit „1“ gekennzeichneten Zertifikate des Hauptsystems, rechts die mit „2“ gekennzeichneten Zertifikate des Zweitsystems dargestellt. Die Namen der Schlüssel sind jeweils abgekürzt (zu den vollständigen Namen siehe 1.3). Das von Top 1 an Top 2 ausgestellte Zertifikat verbindet die beiden Hierarchien. Die Zertifikate des Zweitsystems (in der Grafik mit dünneren Linien dargestellt) werden im Verzeichnis der Aufsichtsstelle noch nicht veröffentlicht. Sie kommen nur beim Ausfall des Hauptsystems zum Einsatz.



Nach dem Wechsel vom Hauptsystem auf das Zweitsystem stellen sich die beiden Hierarchien wie in der folgenden Grafik dar. Die Zertifikate des Zweitsystems wurden veröffentlicht, der Schlüssel Top 2 ist der neue TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle. Das Zweitsystem wurde zum neuen Hauptsystem. Die Zertifikate des ehemaligen Hauptsystems wurden widerrufen (in der Grafik strichliert dargestellt).



Grundsätzlich wird also immer die gesamte Zertifizierungshierarchie ausgetauscht. Das gilt auch für jenen Schlüssel, mit welchem die Widerruflisten signiert werden. Dieser Schlüssel ist zwar in einer anderen Signaturerstellungseinheit an einem anderen Ort gespeichert und daher von einem Ausfall des Hauptsystems möglicherweise nicht betroffen. Im Sinne der besseren Übersichtlichkeit wird aber angestrebt, immer die gesamte Zertifizierungshierarchie auf einmal auszutauschen.

4.7.2 Ausnahmen

Vom Grundsatz, dass immer die gesamte Zertifizierungshierarchie in einem Zweitsystem vorrätig gehalten und bei Bedarf die gesamte Zertifizierungshierarchie ausgetauscht wird, werden die folgenden Ausnahmen gemacht:

- Nur die Schlüssel der Aufsichtsstelle ändern sich beim Wechsel von einem System auf das nachfolgende. Die Schlüssel der Zertifizierungsdiensteanbieter bleiben davon nicht

berührt. Vom Hauptsystem und vom Zweitsystem werden also den selben Schlüsseln der Zertifizierungsdiensteanbieter Zertifikate ausgestellt.

- Für die Zertifizierungsdiensteanbieter kann auch dann ein neues Zertifikat ausgestellt werden, wenn sich in der Hierarchie darüber nichts ändert, nämlich
 - wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter den für den Zertifizierungsdienst verwendeten Schlüssel wechselt oder
 - wenn das von der Aufsichtsstelle dem Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellte Zertifikat abläuft oder widerrufen wird.
- Der RTR-SERVICES-Schlüssel wird wie die anderen PCA-Schlüssel ausgetauscht, die vom RTR-SERVICES-Schlüssel zertifizierten Schlüssel hingegen werden nicht zwingend gleichzeitig ausgetauscht. Beispielsweise wird der für HTTPS verwendete Schlüssel des Webservers www.signatur.rtr.at bei einem Wechsel vom Hauptsystem auf das Zweitsystem nicht unbedingt ausgetauscht. Es kann auch vorkommen, dass der Schlüssel z. B. des Webservers ausgetauscht wird, obwohl der RTR-SERVICES-Schlüssel nicht ausgetauscht wird. Festzuhalten ist auch, dass die für Serverauthentifikation vorgesehenen RTR-SERVICES-Zertifikate im Subject-Feld den Servernamen aufweisen müssen und daher nicht mit der fortlaufenden Nummer des Schlüssels versehen sind (es wird also z. B. nicht unterschieden zwischen `cn=www.signatur.rtr.at 1`, `cn=www.signatur.rtr.at 2`, ...)
- Zertifikate des Hauptsystems und Zertifikate des Zweitsystems werden aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Unterbringung der Systeme nicht gleichzeitig ausgestellt. Das Zweitsystem ist daher nicht zu jedem Zeitpunkt auf dem aktuellen Stand; gegebenenfalls müssten bei einem Wechsel zum Zweitsystem vor der Vornahme des Wechsels die letzten noch fehlenden Zertifikate ausgestellt werden. Spätestens vier Wochen nach Ausstellung eines Zertifikates durch das Hauptsystem muss aber auch das entsprechende Zertifikat durch das Zweitsystem ausgestellt worden sein. Wurden im Hauptsystem mehr als fünf Zertifikate ausgestellt, denen noch kein Zertifikat im Zweitsystem entspricht, dann ist das Zweitsystem binnen einer Woche zu aktualisieren.

4.7.3 Veröffentlichung eines Wechsel des TOP-Schlüssels

Der Wechsel des TOP-Schlüssels der Aufsichtsstelle ist ein sicherheitskritisches Ereignis und betrifft alle, die auf die Zertifizierungsdienste der Aufsichtsstelle vertrauen und den TOP-Schlüssel der Aufsichtsstelle in ihrer Software in irgendeiner Form als Wurzel des Vertrauens oder dergleichen eingetragen haben. Diese Personen haben vor allem darauf zu achten, dass der Wechsel tatsächlich von der Aufsichtsstelle verlautbart wird und nicht von einer Person, die sich in betrügerischer Absicht als die Aufsichtsstelle ausgibt.

Die Veröffentlichung des Wechsels erfolgt

- durch die Veröffentlichung des vom alten TOP-Schlüssel signierten Zertifikates für den neuen TOP-Schlüssel im Verzeichnis der Aufsichtsstelle,
- im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (§ 13 Abs. 3 SigG),
- auf der Website der Aufsichtsstelle (§ 18 Abs. 6 SigV) unter der Adresse <http://www.signatur.rtr.at/de/directory/> und <https://www.signatur.rtr.at/de/directory/>,
- durch eine Presseausendung an die einschlägige Fachpresse und
- durch Versenden eines Newsletters der Aufsichtsstelle.

In allen Veröffentlichungen werden jedenfalls Informationen genannt, mit denen das selbst signierte Zertifikat des neuen TOP-Schlüssels eindeutig identifiziert werden kann, insbesondere der Fingerprint des Zertifikates.

Alle Zertifikatsempfänger werden über den Wechsel verständigt.

Weiters werden umgehend jene Stellen informiert, die dem alten TOP-Schlüssel ein Cross-Zertifikat ausgestellt haben. Diese Information erfolgt aber nur dann, wenn das Cross-Zertifikat unter Mitwirkung der Aufsichtsstelle zustande gekommen ist. Personen oder Einrichtungen, die der Aufsichtsstelle ohne deren Mitwirkung ein Cross-Zertifikat ausgestellt haben, haben keinen Anspruch darauf, verständigt zu werden. Die Aufsichtsstelle übernimmt auch keine Haftung dafür, dass der Newsletter alle Personen erreicht, die sich auf den entsprechenden Mailverteiler eintragen haben lassen.

Personen, die überprüfen wollen, ob der neue TOP-Schlüssel sich tatsächlich im Besitz der Aufsichtsstelle befinden, können

- das vom alten TOP-Schlüssel signierte Zertifikat für den neuen TOP-Schlüssel überprüfen. Diese Methode der Überprüfung ist die sicherste, zusätzlich sollten aber allfällige Hinweise in der Verlautbarung der Aufsichtsstelle geprüft werden.
- die Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung heranziehen. Zusätzlich sollten andere Methoden der Überprüfung gewählt werden, da auch ein Unbefugter die Veröffentlichung hätte veranlassen können.
- die Veröffentlichung auf der Website der Aufsichtsstelle heranziehen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass eine gesicherte Verbindung mit HTTPS aufgebaut wird. Das dabei vom Server verwendete Zertifikat sollte geprüft werden. Zusätzlich sollten andere Methoden der Überprüfung gewählt werden.

JournalistInnen und Medien werden ersucht, sich vor der Berichterstattung über einen angeblichen Wechsel des TOP-Schlüssels der Aufsichtsstelle sorgsam zu vergewissern, dass die Information tatsächlich von der Aufsichtsstelle stammt und nicht von einer Person, die sich in betrügerischer Absicht als die Aufsichtsstelle ausgeben will.

Vgl. auch die Kontaktinformationen unter Punkt 1.4.

4.8 Kompromittierung von Schlüsseln und Wiederherstellung nach Katastrophenfällen

4.8.1 Beschädigung von Hardware, Software und/oder Daten

Um Ausfälle des Zertifizierungsdienstes zu vermeiden, sind Zweitsysteme vorgesehen (siehe 4.7).

Um Ausfälle des Verzeichnisdienstes zu vermeiden, sind die Rechner des Verzeichnisdienstes als Cluster ausgeführt.

4.8.2 Widerruf eines Schlüssels

Falls ein Widerruf eines Schlüssels der Aufsichtsstelle notwendig ist, weil der Schlüssel außer Betrieb genommen werden muss, wird wie in 4.7 beschrieben auf das Zweitsystem zurückgegriffen.

4.8.3 Kompromittierung eines Schlüssels

Falls ein Widerruf eines Schlüssels der Aufsichtsstelle notwendig ist, weil der Schlüssel kompromittiert wurde, wird wie in 4.7 beschrieben auf das Zweitsystem zurückgegriffen.

4.8.4 Ausweichmöglichkeit für den Fall von Naturkatastrophen

Im Sicherheitskonzept der Aufsichtsstelle ist weder für den Zertifizierungsdienst noch für den Verzeichnisdienst ein Ausweichstandort vorgesehen.

4.9 Einstellung des Betriebes

Die Einstellung des Betriebes der Dienste der Aufsichtsstelle ist im Signaturgesetz nicht vorgesehen. Eine Einstellung des Betriebes wird nur im Falle einer Gesetzesänderung erfolgen, die Modalitäten der Einstellung – insbesondere die Einstellung oder Übergabe des Zertifizierungsdienstes, die Einstellung oder Übergabe des Verzeichnis- und Widerrufsdienstes, und die Übergabe der Dokumentation, ergeben sich aus der dadurch entstehenden Rechtslage.

Im Rahmen dieses CPS ist jedenfalls vorgesehen, dass alle ausgestellten Zertifikate zu widerrufen sind, wenn der weitere Betrieb des Widerrufsdienstes nicht aufrecht erhalten werden kann. Es wird dann zumindest eine Widerrufsliste veröffentlicht, die alle Zertifikate aufweist, deren Gültigkeitszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Falls die Zuständigkeit von der Telekom-Control-Kommission bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH auf andere Behörden übergehen sollte, wird das Certification Practice Statement entsprechend der neuen Rechtslage angepasst (siehe Kapitel 8). Dasselbe gilt für eine allfällige Namensänderung der Telekom-Control-Kommission oder der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH.

5. Physikalische, organisatorische und personelle Sicherheitsmaßnahmen

5.1 Physikalische Sicherheitsmaßnahmen

5.1.1 Räumlichkeiten

Der Zertifizierungsdienst, der Verzeichnisdienst und der Widerrufsdienst sind in einem eigenen Raum der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH eingerichtet, welcher durch eine Zutrittskontrolle und eine Alarmanlage vor unbefugtem Zutritt gesichert ist.

Die für die Erstellung von Zertifikaten notwendige Hardware befindet sich in diesem Raum in einem Tresor und verbleibt auch während des Zertifizierungsvorganges in diesem. Aus dem Raum wird die Hardware erst dann verbracht, wenn sie nicht mehr verwendet wird. Eine Netzwerkverbindung zum oder vom Zertifizierungsdienst besteht nicht.

5.1.2 Physikalischer Zugriff

Der physikalische Zugriff auf die Rechner der Public-Key-Infrastruktur ist jeweils nur zwei berechtigten Personen gemeinsam möglich. Dies wird unter anderem auch dadurch gewährleistet, dass nur zwei Personen gemeinsam den sicheren Raum der Aufsichtsstelle betreten können und dass nur zwei Personen gemeinsam den Tresor im sicheren Raum der Aufsichtsstelle öffnen können.

5.1.3 Stromversorgung und Klimatisierung

Die Alarmanlagen des sicheren Raums der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH und alle in diesem Raum befindlichen Rechner sind mit einer USV gesichert. Der Raum ist mit einer Klimaanlage ausgestattet.

5.1.4 Wassereintritte

Der sichere Raum der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ist mit einem Sensor, der Wassereintritte feststellt, ausgestattet.

5.1.5 Feuerprävention

In allen Räumen, in denen sich Rechner oder sonstige relevante Geräte befinden, besteht Rauchverbot.

5.1.6 Aufbewahrung von Daten

Backups werden entweder an zwei verschiedenen Orten oder in einem feuerfesten Tresor in einem anderen Gebäude aufbewahrt. Die Details sind im Backupkonzept der Aufsichtsstelle geregelt.

5.1.7 Abfallentsorgung

Da bei den Zertifizierungsdiensten der Aufsichtsstelle nur geringe Datenmengen anfallen werden, werden Unterlagen im Zweifel nicht entsorgt, sondern möglichst lange aufbewahrt.

Defekte Signaturerstellungseinheiten werden – wenn darin einmal ein privater Schlüssel der Aufsichtsstelle gespeichert war – entsprechend den Anweisungen des Herstellers unbrauchbar gemacht und nach Möglichkeit weiterhin im gesicherten Bereich aufbewahrt. Eine Entsorgung findet nur statt, wenn im Hinblick auf die Konstruktion der Geräte, die Angaben des Herstellers und die dazu vorliegenden Evaluationsberichte sicher gestellt ist, dass der in diesen Signaturerstellungseinheiten einmal gespeicherte Schlüssel aus den Abfällen nicht mehr rekonstruiert werden kann.

Abfälle in Papierform werden geschreddert.

Zur Entsorgung von Datenträgern siehe 6.5.1.

5.1.8 Ausgelagertes Backup

Die Backups werden entsprechend dem Backupkonzept der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, welches einen nicht veröffentlichten Teil des Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes bildet (siehe 8.2), regelmäßig ausgelagert.

5.2 Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

5.2.1 Rollen

Die genaue Rollenverteilung und die mit den einzelnen Rollen verbundenen Aufgaben sind in einem internen Dokument beschrieben, welches nicht veröffentlicht wird. Das Rollenmodell umfasst folgende Rollen:

- „Zutrittsverwaltung“ (ZUV)
- „Zutrittskontrolle“ (ZUK)

- „Systemadministrator 1“ (SA1)
- „Systemadministrator 2“ (SA2)
- „Identitätsprüfer“ (IDP)
- „CA-Operator“ (CAO)
- „Widerruf (Call-Center)“ (WIC)
- „Backupverwaltung 1“ (BV1)
- „Backupverwaltung 2“ (BV2)
- „Auditor“ (AUD)
- „Mastercodeverwaltung“ (MCV)
- „Wachdienst“ (WCH)

Im Rollenmodell beschrieben sind die Verantwortungsbereiche der Personen, die die einzelnen Rollen wahrnehmen, weiters die Unvereinbarkeiten zwischen verschiedenen Rollen.

Die Rollen „Widerruf (Call-Center)“ und „Wachdienst“ werden nicht von der RTR-GmbH, sondern von beauftragten Unternehmen besetzt. Die Verpflichtungen dieser Unternehmen nach dem Rollenmodell werden vertraglich vereinbart.

5.2.2 Anzahl der Personen, die für eine Aufgabe benötigt werden

Das Rollenmodell der Aufsichtsstelle sieht für alle heiklen Aufgaben das Vier-Augen-Prinzip vor. Insbesondere darf die Verwaltung von Zutrittsrechten, die Systemadministration, das Ausstellen von Zertifikaten und der Widerruf nur von zwei Personen gemeinsam vorgenommen werden.

5.2.3 Zutrittsrechte

5.2.3.1 Eine Person, die die Rolle „Zutrittsverwaltung“ wahrnimmt, hat selbst lediglich ein Zutrittsrecht zum sicheren Raum, in dem sich die technischen Einrichtungen für die Zutrittsverwaltung befinden. Andere Zutrittsrechte kommen der Person nur dann zu, wenn sich dies aus anderen – mit der Rolle „Zutrittsverwaltung“ vereinbaren – Rollen ergibt.

5.2.3.2 Eine Person, die die Rolle „Zutrittskontrolle“ wahrnimmt, hat selbst lediglich ein Zutrittsrecht zum sicheren Raum, in dem sich die technischen Einrichtungen für die Zutrittsverwaltung befinden. Andere Zutrittsrechte kommen der Person nur dann zu, wenn sich dies aus anderen – mit der Rolle „Zutrittskontrolle“ vereinbaren – Rollen ergibt.

5.2.3.3 Ein „Systemadministrator“ hat Zutrittsrechte zu sämtlichen Rechnern der Zertifizierungsdienstes, des Widerrufsdienstes und des Verzeichnisdienstes.

5.2.3.4 Eine Person, die die Rolle „Identitätsprüfer“ wahrnimmt, hat ein Zutrittsrecht zum sicheren Raum, und zu dem darin befindlichen Safe, in dem sich die Rechner des Zertifizierungsdienstes befinden, sowie Zugriffsrechte auf den Widerrufsdienst. Andere Zutrittsrechte kommen der Person nur dann zu, wenn sich die aus anderen – mit der Rolle „Identitätsprüfer“ vereinbaren – Rollen ergibt.

5.2.3.5 Eine Person, die die Rolle „CA-Operator“ wahrnimmt, hat ein Zutrittsrecht zum sicheren Raum, und zu dem darin befindlichen Safe, in dem sich die Rechner des Zertifizierungsdienstes befinden, sowie Zugriffsrechte auf den Widerrufsdienst. Andere Zutrittsrechte kommen der Person nur dann zu, wenn sich die aus anderen – mit der Rolle „CA-Operator“ vereinbaren – Rollen ergibt.

5.2.3.6 Eine Person, die die Rolle „Widerruf (Call-Center)“ wahrnimmt, hat keine Zutrittsrechte, sondern lediglich ein entsprechendes Zugriffsrecht auf das Widerrufssystem.

5.2.3.7 Eine Person, die die Rolle „Backupverwaltung“ wahrnimmt, hat ein Zutrittsrecht zum sicheren Raum. Andere Zutrittsrechte kommen der Person nur dann zu, wenn sich dies aus anderen – mit der Rolle „Backup Verzeichnisse“ vereinbaren – Rollen ergibt.

5.2.3.8 Eine Person, die die Rolle „Auditor“ wahrnimmt, hat ein Zutrittsrecht zu allen Safes und Schränken, in denen Dokumentationsdaten aufbewahrt werden.

5.2.3.9 Eine Person, die die Rolle „Mastercodeverwaltung“ wahrnimmt, hat ein Zutrittsrecht zu dem Bankschließfach, in welchem der Mastercode für den Safe im sicheren Raum aufbewahrt wird. Der Zutritt zum sicheren Raum kann nur in Begleitung von zwei Personen erfolgen, die selbst ein Zutrittsrecht zum sicheren Raum haben.

5.2.3.10 Eine Person, die die Rolle „Wachdienst“ wahrnimmt, hat ein Zutrittsrecht zum sicheren Raum, kann dieses aber nur gemeinsam mit einer anderen Person wahrnehmen, die ein Zutrittsrecht zum sicheren Raum hat.

5.3 Personelle Sicherheitsmaßnahmen

5.3.1 Anforderungen an die Qualifikation und Erfahrung

Alle Personen, die eine Rolle nach dem Rollenmodell (5.2.1) wahrnehmen, müssen für die Wahrnehmung der mit dieser Aufgabe verbundenen Verantwortung ausreichend ausgebildet und geschult sein.

Allgemeine Geheimhaltungsstufen (z. B. vertraulich, geheim, streng geheim) sind im Rahmen der Aufsichtsstelle nicht vorgesehen, weil die Zutrittsrechte individuell je nach Rolle festgelegt sind.

Es ist Aufgabe des Sicherheitsteams, die Abbildung der Rollen auf Personen vorzubereiten und dabei insbesondere die fachliche Eignung und die Unvereinbarkeiten sowie die mit der Rolle verbundene Arbeitsbelastung zu prüfen. Die konkrete Zuweisung von Rollen an die Personen erfolgt durch den Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (oder einen Stellvertreter im Rahmen der Vertretungsregelung).

Im Einzelnen müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

5.3.1.1 Eine Person, der die Rolle „Zutrittsverwaltung“ zugewiesen wird, muss auf die jeweils eingesetzten Zutrittskontrollsysteme und das gesamte Sicherheitskonzept eingeschult worden sein.

5.3.1.2 Eine Person, der die Rolle „Zutrittskontrolle“ zugewiesen wird, muss auf die jeweils eingesetzten Zutrittskontrollsysteme und das gesamte Sicherheitskonzept eingeschult worden sein.

5.3.1.3 Ein „Systemadministrator“ muss Kenntnisse der jeweils eingesetzten Betriebssysteme und Programme haben, die so umfassend sind, dass alle im regulären Betrieb notwendigen Arbeiten selbst vorgenommen werden können und dass komplexere Arbeiten, die von beauftragten Unternehmen durchgeführt werden, wirksam überwacht werden können. Die Person muss das gesamte Sicherheitskonzept kennen. Das Fachwissen ist insbesondere an § 10 Abs. 5 SigV zu messen.

5.3.1.4 Eine Person, der die Rolle „Identitätsprüfer“ zugewiesen wird, muss über die nötigen rechtlichen Kenntnisse im Hinblick auf die Identitätsprüfung verfügen, muss das Zertifizierungskonzept und das Sicherheitskonzept kennen und auf dem System des Zertifizierungsdienstes eingeschult sein.

5.3.1.5 Eine Person, der die Rolle „CA-Operator“ zugewiesen wird, muss über die nötigen rechtlichen Kenntnisse im Hinblick auf die Identitätsprüfung verfügen, muss das Zertifizierungskonzept und das Sicherheitskonzept kennen und auf dem System des Zertifizierungsdienstes eingeschult sein.

5.3.1.6 Eine Person, der die Rolle „Widerruf (Call-Center)“ zugewiesen wird, muss auf das Widerrufssystem und die den Widerrufsvorgang betreffenden Teile des Zertifizierungskonzeptes eingeschult worden sein.

5.3.1.7 Eine Person, der die Rolle „Backupverwaltung“ zugewiesen wird, muss auf die für das Backup verwendete Software und auf das Sicherheitskonzept eingeschult worden sein.

5.3.1.8 Die Person, die die Rolle „Auditor“ wahrnimmt, muss das Zertifizierungskonzept und das Sicherheitskonzept detailliert kennen. Grundkenntnisse der eingesetzten Hardwarekomponenten, Betriebssysteme und Anwendungsprogramme sind wünschenswert.

5.3.1.9 Eine Person, die die Rolle „Mastercodeverwaltung“ wahrnimmt, muss auf das Rollenkonzept und auf die Bedienungsanleitung des Safes eingeschult worden sein.

5.3.1.10 Die Auswahl der Personen, die die Rolle „Wachdienst“ wahrnehmen, erfolgt durch den beauftragten Wachdienst. Eine Person, die die Rolle „Wachdienst“ wahrnimmt, muss nicht auf das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept eingeschult worden sein.

5.3.2 Überprüfung der Qualifikation und Erteilung der Zutrittsrechte

Die Eignung der beteiligten Personen wird im Rahmen der Rollenzuweisung überprüft und im täglichen Einsatz erprobt. Die Qualifikation gemäß 5.3.1 muss – soweit möglich oder im Hinblick auf § 10 Abs. 5 SigV erforderlich – durch Zeugnisse bzw. Diplome nachgewiesen werden.

Nach Ermessen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH kann eine der jeweiligen Rolle entsprechende Schulung auch durch Fortbildungsveranstaltungen erfolgen.

5.3.3 Schulungserfordernisse

Sofern nach dem Rollenmodell (siehe 5.3.1) eine besondere Einschulung auf gewisse Konzepte, Hardware- bzw. Software-Produkte erforderlich ist, wird diese im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen vermittelt.

5.3.4 Auffrischkurse

Dieses CPS schreibt keine Auffrischkurse vor.

5.3.5 Häufigkeit und Abfolge des Rollentauschs

Bei Änderungen der Rollenverteilung soll jeweils der Zeitpunkt festgelegt werden, an dem die Änderung in Kraft tritt. Das Sicherheitsteam hat insbesondere auch zu prüfen, ob beim Rollenwechsel in der Übergangsphase Unvereinbarkeiten entstehen können. Diese sind durch einen geordneten Ablauf der Übergangsphase zu verhindern. Nach Möglichkeit soll die Konzeption der Übergangsphase vor der Diskussion im Sicherheitsteam von einer der Personen, die für die „Zutrittsverwaltung“ zuständig sind, vorbereitet werden.

5.3.6 Sanktionen für unzulässige Handlungen

Sollte ein Mitarbeiter der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH die Vorschriften des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts verletzen, so werden vom Sicherheitsteam Maßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verletzungen erörtert. In schweren Fällen entscheidet der Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation über arbeitsrechtliche Maßnahmen oder erstattet allenfalls auch eine Strafanzeige.

Ob Mitarbeiter der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH die Vorschriften des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts verletzt haben, wird im Rahmen der Audits geprüft (siehe 2.7). Der Auditor entscheidet selbst darüber, wie häufig Kontrollen notwendig sind und wie detailliert sie vorgenommen werden. Jegliche Auffälligkeiten sind den Systemadministratoren und gegebenenfalls dem Sicherheitsteam zu melden.

5.3.7 Erfordernisse der Dienstverträge

Sämtliche MitarbeiterInnen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH sind gemäß § 15 DSGVO zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Jene MitarbeiterInnen, die eine Rolle nach dem Rollenmodell wahrnehmen, müssen entsprechend Punkt 2.1.1.8 zumindest alle zwei Jahre eine Strafregistrauskunft vorlegen.

5.3.8 Für das Personal bereitgestellte Dokumentation

Folgende Dokumente werden Mitarbeitern der Aufsichtsstelle zur Verfügung gestellt, sofern dies zur Erfüllung der Vorschriften des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts erforderlich ist:

- Gesetze und Verordnungen
- Technische Normen
- Sicherheits- und Zertifizierungskonzept der Aufsichtsstelle (einschließlich Certification Practice Statement und Certificate Policies)
- Unveröffentlichte Dokumente und Akten der Aufsichtsstelle
- Betriebshandbücher des PKI-Systems

6. Technische Sicherheitsmaßnahmen

6.1 Schlüsselerzeugung und -installation

6.1.1 Schlüsselerzeugung

Sämtliche Schlüsselpaare der Aufsichtsstelle entsprechen dem Verfahren RSA (§ 3 Abs. 2 SigV, Anhang SigV) und weisen eine Schlüssellänge von zumindest 1020 Bit auf. Die Faktoren des RSA-Moduls müssen jeweils eine Entropie von mindestens 128 Bit aufweisen. Die Schlüsselerzeugung muss in der Signaturerstellungseinheit selbst vorgenommen werden, die privaten Schlüssel dürfen die Signaturerstellungseinheit nicht verlassen (§ 6 SigV).

6.1.2 Übermittlung des privaten Schlüssels an Zertifikatempfänger

Die Aufsichtsstelle erzeugt keine Schlüsselpaare für Dritte und übermittelt daher auch keine privaten Schlüssel.

Hinweis: Soweit auf einen Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, die österreichische Signaturverordnung anwendbar ist, müssen seine Signaturstellungsdaten (der private Schlüssel) in der Signaturerstellungseinheit erzeugt werden und dürfen diese nicht verlassen (§ 5 Abs. 1 SigV). Dies gilt für alle Empfänger von ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikaten und für alle inländischen Empfänger von QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikaten.

6.1.3 Übermittlung des öffentlichen Schlüssels an den Zertifikatsaussteller

Die Übermittlung muss in Form eines PKCS#10-Zertifikatsantrages oder eines selbst signierten Zertifikats vorgenommen werden (siehe 4.1).

6.1.4 Übermittlung von öffentlichen Schlüsseln an die Benutzer

Die Zertifikate der Aufsichtsstelle werden auf der Website <http://www.signatur.rtr.at/> veröffentlicht. Das selbst signierte Zertifikat des jeweils gültigen TOP-Schlüssels der Aufsichtsstelle wird zudem im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.

Details der Kommunikation des jeweils gültigen TOP-Schlüssels sind in Kapitel 4.7.3 erläutert.

6.1.5 Schlüssellängen

Sämtliche Schlüsselpaare der Aufsichtsstelle weisen eine Schlüssellänge von zumindest 1020 Bit auf (Anhang SigV). Schlüssel, mit denen Zertifikate für Zertifizierungsdiensteanbieter signiert werden, sowie die Schlüssel aller übergeordneten Zertifikate weisen eine Länge von 2048 Bit auf.

Soweit auf einen Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, die österreichische Signaturverordnung anwendbar ist, müssen die Schlüssellängen bei den Verfahren RSA und DSA mindestens 1020 Bit, bei DSA-Varianten, die auf elliptischen Kurven basieren, mindestens 160 Bit betragen (Anhang SigV). Dies gilt für alle Empfänger von ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikaten und für alle inländischen Empfänger von QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikaten.

6.1.6 Parameter des öffentlichen Schlüssels

Die Signaturverordnung sieht keine Anforderungen an die Parametrisierung öffentlicher Schlüssel vor.

6.1.7 Überprüfung der Qualität der Parameter

Die Schlüssellänge oder allfällige andere Parameter werden jeweils an die Signaturverordnung angepasst.

6.1.8 Schlüsselerzeugung in Hardware oder Software

Die Schlüsselerzeugung für alle Schlüsselpaare der Aufsichtsstelle erfolgt in sicheren Signaturerstellungseinheiten (siehe 2.1.1.1, 2.1.1.4 und 6.2).

6.1.9 Einträge im X.509v3 KeyUsage-Attribut

Im Rahmen dieses CPS werden Zertifikate an Zertifizierungsdienste oder Zertifikate für die Erstellung von Widerruflisten ausgestellt.

TOP-Zertifikate werden an Zertifizierungsdienste der Aufsichtsstelle und an die CERTIFICATE-REVOCACTION-Schlüssel der Aufsichtsstelle ausgestellt. Bei den Zertifikaten, die an Vorgänger und Nachfolger des TOP-Schlüssels, an die PCA-Schlüssel der Aufsichtsstelle und an den TOP-Schlüssel selbst ausgestellt werden, ist im KeyUsage-Attribut ausschließlich das Bit keyCertSign gesetzt. Bei den Schlüsseln, die an die CERTIFICATE-REVOCACTION-Schlüssel der Aufsichtsstelle ausgestellt werden, ist im KeyUsage-Attribut ausschließlich das Bit cRLSign gesetzt. Das an C=AT, O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, CN=www.signatur.rtr.at ausgestellte Zertifikat dient dem Zugriff auf den Webserver. Bei diesem Zertifikat sind im KeyUsage-Attribut die Bits digitalSignature und keyEncipherment gesetzt.

ACCREDITED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikate, QUALIFIED-CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikate, CERTIFICATION-SERVICES-Zertifikate und CROSS-CERTIFICATION-Zertifikate werden ausschließlich an Zertifizierungsdienste ausgestellt. Im KeyUsage-Attribut ist ausschließlich das Bit keyCertSign gesetzt.

SECURE-TIMESTAMPING-SERVICES-Zertifikate werden ausschließlich an sichere Zeitstempeldienste ausgestellt. In der Zertifikatserweiterung KeyUsage ist ausschließlich das Bit digitalSignature gesetzt. Um den Verwendungszweck der Zertifikate eindeutig zu kennzeichnen (§ 14 Abs.1 SigV), wird überdies die Zertifikatserweiterung ExtendedKeyUsage auf den in RFC 3161 festgelegten Wert id-kp-timestamping gesetzt,

6.2 Schutz der privaten Schlüssel

6.2.1 Standards für kryptographische Module

Die verwendeten Signaturerstellungseinheiten müssen den Kriterien der Signaturverordnung entsprechen (siehe 2.1.1.1 und 2.1.1.4).

6.2.2 Kontrolle über den privaten Schlüssel durch mehrere Personen

Die Anwendung sämtlicher privater Schlüssel der Aufsichtsstelle ist nur durch jeweils zwei Personen gemeinsam möglich.

6.2.3 Hinterlegung des privaten Schlüssels

Die privaten Schlüssel der Aufsichtsstelle werden in der Signaturerstellungseinheit erzeugt und verlassen diese nie. Sie werden daher auch nirgendwo hinterlegt.

6.2.4 Backup der privaten Schlüssel

Die privaten Schlüssel der Aufsichtsstelle werden in der Signaturerstellungseinheit erzeugt und verlassen diese nie. Es gibt daher kein Backup.

6.2.5 Archivierung der privaten Schlüssel

Die privaten Schlüssel der Aufsichtsstelle werden in der Signaturerstellungseinheit erzeugt und verlassen diese nie. Sie werden daher auch nicht archiviert.

6.2.6 Einbringung privater Schlüssel in kryptographische Module

Die privaten Schlüssel der Aufsichtsstelle werden in der Signaturerstellungseinheit erzeugt, also nicht in sie eingebracht.

6.2.7 Methoden, private Schlüssel zu aktivieren

Die Verwendung privater Schlüssel ist erst möglich, nachdem zwei Personen, welche die Rollen „CA-Operator“ und „Identitätsprüfer“ wahrnehmen, sich mittels ihrer jeweiligen Passwörter authentifiziert haben. Ausgenommen sind die zum automatischen Signieren der Widerrufliste und zur Authentifizierung verwendeten Schlüssel, die mittels Software aktiviert werden.

6.2.8 Methoden, private Schlüssel zu deaktivieren

Private Schlüssel werden nach einmaliger Verwendung deaktiviert. Die Aktivierungsdaten müssen also vor jeder einzelnen Anwendung eines privaten Schlüssels neuerlich eingegeben werden. Ausgenommen sind die zum automatischen Signieren der Widerrufliste und zur Authentifizierung verwendeten Schlüssel, die mittels Software deaktiviert werden.

6.2.9 Methoden, private Schlüssel zu vernichten

Nach Ablauf der Gültigkeit werden private Schlüssel nicht mehr verwendet und in der Signaturerstellungseinheit gelöscht, und bei Kompromittierung privater Schlüssel werden die zugehörigen Zertifikate widerrufen. Eine Vernichtung der Signaturerstellungseinheit ist nur für den Fall vorgesehen, dass eine Aufbewahrung im sicheren Raum der Aufsichtsstelle nicht möglich ist (vgl. 6.5.1).

6.3 Andere Aspekte des Schlüsselmanagements

6.3.1 Archivierung öffentlicher Schlüssel

Zu allen öffentlichen Schlüsseln der Aufsichtsstelle wird zumindest ein Zertifikat ausgestellt. Die Zertifikate werden wie in Punkt 4.5 beschrieben archiviert.

6.3.2 Dauer der Verwendbarkeit von Schlüsseln

Die Dauer der Verwendbarkeit privater Schlüssel ergibt sich aus der Abschätzung, wie lange die verwendeten kryptographischen Algorithmen bei den gewählten Parametern als sicher

anzusehen sein werden. RSA mit einer Schlüssellänge von mindestens 1020 Bit wird durch den Anhang der SigV als sicher angesehen.

Tatsächlich werden von der Aufsichtsstelle vorwiegend Signaturerstellungsdaten mit einer Länge von 2048 Bit eingesetzt (vgl. Kapitel 6.1.5). Die von der Aufsichtsstelle eingesetzten Schlüssel sind nach gemeinsamer Einschätzung der RTR-GmbH und der Bestätigungsstelle A-SIT zumindest bis 31.12.2011 verwendbar (vgl. „Empfohlene Algorithmen und Parameter für elektronische Signaturen“, <http://www.signatur.rtr.at/de/repository/rtr-algorithms-20050301.html>). Es ist möglich, dass die Einschätzung der Sicherheitsperiode in der Zukunft verändert wird, sodass die verwendeten Schlüssel auch nach dem 31.12.2011 eingesetzt werden oder aber dass sie schon zuvor durch längere Schlüssel oder andere Algorithmen ersetzt werden.

Die Gültigkeitsdauer der von der Aufsichtsstelle ausgestellten Zertifikate beträgt maximal fünf Jahre und darf den Zeitraum der Eignung der eingesetzten technischen Komponenten und Verfahren sowie der zugehörigen Parameter nach dem Anhang der SigV nicht überschreiten (§ 12 Abs. 3 SigV).

6.4 Aktivierungsdaten

6.4.1 Erzeugung und Installation von Aktivierungsdaten

Die Erzeugung und Installation von Aktivierungsdaten erfolgt in Abhängigkeit vom verwendeten System.

6.4.2 Schutz der Aktivierungsdaten

Jeder Mitarbeiter der Aufsichtsstelle ist verpflichtet, die von ihm gewählten Aktivierungsdaten vertraulich zu behandeln und diese nicht aufzuschreiben.

Falls ein Mitarbeiter aus dem Dienst der Aufsichtsstelle ausscheidet, werden die ihm bekannten Aktivierungsdaten zur Vermeidung eines möglichen Missbrauchs ersetzt.

Alle Aktivierungsdaten zum Auslösen elektronischer Signaturen befinden sich in einem kryptographischen Modul und können aus diesem nicht ausgelesen werden. Ausgenommen sind die zum automatischen Signieren der Widerrufliste und zur Authentifizierung verwendeten Aktivierungsdaten, die in verschlüsselter Form auf konventionellen Speichermedien vorliegen können.

6.4.3 Andere Aspekte betreffend Aktivierungsdaten

Bei der Wahl der Aktivierungsdaten durch den Zugriffsberechtigten wird deren Qualität mittels Software überprüft, gegebenenfalls werden die Aktivierungsdaten abgelehnt.

6.5 Computersicherheitsmaßnahmen

6.5.1 Spezifische Sicherheitsanforderungen an Computer

Für folgende Geräte gelten spezifische Sicherheitsanforderungen: der bzw. die Rechner mit Software zur Zertifizierung, die Signaturerstellungshardware, ein Rechner, mit dem aus dem sicheren Raum auf den Verzeichnisdienst zugegriffen werden kann, der Datenbank-Rechner (Widerrufsdienst), zwei Internet-Server (Verzeichnisdienst), die Firewall-Rechner, ein Router.

Jeder verwendete Rechner enthält ausschließlich die für seinen jeweiligen Verwendungszweck erforderliche Software. Durch solche Maßnahmen werden einerseits

höchstmögliche Verfügbarkeit und Performance gewährleistet, andererseits werden die von trojanischen Pferden ausgehenden Sicherheitsrisiken eliminiert.

Falls Sicherheitsrisiken in der verwendeten Software bekannt werden, ergreifen die Systemadministratoren die vom Hersteller bzw. vom Computer Emergency Response Team empfohlenen Gegenmaßnahmen (insbesondere Aktualisierung der Software).

Alle Datenträger werden im sicheren Raum der Aufsichtsstelle aufbewahrt, Protokoll- und Archivdateien sowie System-Backups weiters im Bankschließfach. Wenn Datenträger nicht mehr an diesen Stellen aufbewahrt werden können, müssen sie nach DIN 33858 gelöscht und nach DIN 32757 vernichtet werden.

Mittels unterbrechungsfreier Stromversorgungen und mittels Aggregaten werden Schwankungen in der Stromversorgung ausgeglichen und Stromausfälle bis zu einer Dauer von mehreren Stunden überbrückt.

6.5.2 Evaluierung der Computersicherheit

Siehe 2.1.1.4.

6.6 Sicherheitsmaßnahmen betreffend Lebenszyklus

6.6.1 Maßnahmen betreffend Systementwicklung

In der Public-Key-Infrastruktur der Aufsichtsstelle werden Software-Komponenten verwendet, die außerhalb der Aufsichtsstelle entwickelt wurden. Für Sicherheitsmaßnahmen bei der Software-Entwicklung ist der Hersteller verantwortlich (z. B. Sicherheit der Entwicklungsumgebung, Sicherheit der Konfiguration während der Wartung, Vorgangsweisen beim Software-Engineering, Methodik der Software-Entwicklung, Modularität, Programmstruktur, Verwendung störungssicherer Entwurfs- und Implementierungstechniken). Der Hersteller hat insbesondere jene Maßnahmen zu ergreifen, die entsprechend § 9 SigV notwendig sind.

6.6.2 Maßnahmen betreffend Sicherheitsmanagement

Mit Hilfe geeigneter Tools wird überprüft, ob die Sicherheit der betriebenen Systeme und Netze jenen Vorgaben entspricht, auf denen die Konfiguration beruht.

6.7 Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzsicherheit

Um die Verfügbarkeit des Verzeichnisdienstes und der Widerrufsliste sicherzustellen, werden die Netzkomponenten laufend auf ihre korrekte Funktion überwacht. Von den Internet-Servern werden nur die unbedingt erforderlichen Dienste (LDAP und HTTP, beide auch mit SSL- bzw. TLS-Unterstützung) angeboten. Mit Hilfe der zentral konfigurierbaren Firewalls wird der Datenverkehr zusätzlichen Regeln unterworfen. Darüber hinaus wird die Netz-Performance ständig beobachtet.

6.8 Anforderungen an kryptographische Module

Siehe 2.1.1.4

7. Profil der Zertifikate und Widerrufslisten

7.1 Zertifikatsprofil

7.1.1 Versionsnummer

Alle Zertifikate werden im Format X.509 v3 ausgestellt.

7.1.2 Zertifikatserweiterungen

Die Zertifikate der ersten und zweiten Ebene („TKK top level“ und „TKK PCA level“) enthalten die Erweiterungen BasicConstraints, AuthorityKeyIdentifier (ausgenommen selbst signierte Zertifikate), SubjectKeyIdentifier, KeyUsage, PolicyConstraints, CertificatePolicies und CRLDistributionPoints. Die Erweiterungen BasicConstraints und KeyUsage sind als kritisch markiert, die Erweiterungen AuthorityKeyIdentifier, SubjectKeyIdentifier, PolicyConstraints, CertificatePolicies und CRLDistributionPoints hingegen nicht. In BasicConstraints enthält das Feld cA den Wert TRUE. In KeyUsage ist ausschließlich das Bit keyCertSign gesetzt. AuthorityKeyIdentifier und SubjectKeyIdentifier enthalten gemäß den Empfehlungen in RFC 3280, Abschnitte 4.2.1.1 und 4.2.1.2, als keyIdentifier den SHA-1-Wert des Feldes subjectPublicKey im übergeordneten bzw. im gegenständlichen Zertifikat. Die Erweiterung CertificatePolicies enthält den ASN.1 Object Identifier der entsprechenden Certificate Policy sowie einen URI, der auf das vorliegende CPS verweist. Die Erweiterung CRLDistributionPoints enthält lediglich einen URI, der auf die Widerrufsliste verweist. Die Zertifikate enthalten auch die unkritische Erweiterung PolicyConstraints (siehe 7.1.7).

Bei den Zertifikaten der dritten Ebene („services level“) werden die Erweiterungen unterschiedlich gesetzt:

Zertifikate zum Unterzeichnen von Widerrufslisten enthalten die Erweiterungen AuthorityKeyIdentifier, SubjectKeyIdentifier, KeyUsage, CertificatePolicies und CRLDistributionPoints. Die Erweiterung KeyUsage ist als kritisch markiert, die Erweiterungen AuthorityKeyIdentifier, SubjectKeyIdentifier, CertificatePolicies und CRLDistributionPoints sind hingegen nicht kritisch. BasicConstraints existieren in diesen Zertifikaten nicht. AuthorityKeyIdentifier und SubjectKeyIdentifier werden nach demselben Muster wie in den Zertifikaten der ersten und zweiten Ebene verwendet. In KeyUsage ist ausschließlich das Bit cRLSign gesetzt. Die Erweiterung CertificatePolicies enthält den ASN.1 Object Identifier der entsprechenden Certificate Policy sowie einen URI, der auf das vorliegende CPS verweist. Die Erweiterung CRLDistributionPoints enthält lediglich einen URI, der auf die Widerrufsliste verweist. Diese Zertifikate enthalten auch die Erweiterung PolicyConstraints (siehe 7.1.7).

Zertifikate für HTTP- und LDAP-Server enthalten die Erweiterungen AuthorityKeyIdentifier, KeyUsage, CertificatePolicies und CRLDistributionPoints. Die Erweiterung AuthorityKeyIdentifier wird nach demselben Muster wie in den Zertifikaten der ersten und zweiten Ebene verwendet. Die Erweiterung KeyUsage ist als kritisch markiert, lediglich die Bits digitalSignature und keyEncipherment sind gesetzt. Die Erweiterung CertificatePolicies ist nicht als kritisch markiert und enthält den ASN.1 Object Identifier der entsprechenden Certificate Policy sowie einen URI, der auf das vorliegende CPS verweist. Die Erweiterung CRLDistributionPoints ist nicht als kritisch markiert und enthält lediglich einen URI, der auf die Widerrufsliste verweist.

Die Zertifikate für Zertifizierungsdienste („CA level“) entsprechen im wesentlichen den Zertifikaten der ersten und zweiten Ebene, wobei aber als Schlüssel des Zertifikatsinhabers nicht nur RSA-Schlüssel in Frage kommen. Dennoch ergeben sich aus den rechtlichen Vorschriften (insbesondere Anhang zur SigV) gewisse Vorgaben für Hash- und Verschlüsselungsverfahren. Weiters wird als Subject jener Distinguished Name angegeben,

unter dem das Zertifikat im LDAP-Verzeichnis der Aufsichtsstelle eingeordnet ist (C=AT, O=<Zertifizierungsdiensteanbieter>, CN=<Zertifizierungsdienst>). In der Erweiterung SubjectAltName scheint der Name des Zertifizierungsdienstes so auf, wie er als Subject in Zertifikaten für Signatoren angegeben ist. Die Erweiterung SubjectKeyIdentifier wird nicht nach einem einheitlichen Verfahren berechnet, sondern so gewählt, dass sie mit der Erweiterung AuthorityKeyIdentifier in korrespondierenden Zertifikaten für Signatoren übereinstimmt. Zertifikate für akkreditierte und für qualifizierte Dienste können auch die Erweiterung PolicyConstraints (siehe 7.1.7) enthalten, sofern die technische Interoperabilität dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn die Zertifizierungsdienste von einer Einrichtung der öffentlichen Verwaltung erbracht werden, kann das Zertifikat nach Bedarf mit der nicht als kritisch markierten „Verwaltungseigenschaft“ gekennzeichnet werden, die von der ehemaligen Stabsstelle IKT-Strategie des Bundes in der Konvention „X.509 Zertifikatserweiterungen für die Verwaltung“ (Version 1.0.3 vom 21.02.2005) festgelegt worden ist. Zertifikate für sichere Zeitstempeldienste unterscheiden sich von anderen Zertifikaten für Zertifizierungsdienste geringfügig:

- In der Zertifikatserweiterung BasicConstraints wird das Attribut cA auf false gesetzt.
- In der Zertifikatserweiterung KeyUsage ist ausschließlich das Bit digitalSignature gesetzt.
- Um den Verwendungszweck der Zertifikate eindeutig zu kennzeichnen (§ 14 Abs. 1 SigV), wird überdies die Zertifikatserweiterung ExtendedKeyUsage verwendet, als kritisch markiert und auf den in RFC 3161 festgelegten Wert id-kp-timestamping gesetzt,

Die für den internen Gebrauch bei der Aufsichtsstelle (z. B. für SSL- oder TLS-Verbindungen) ausgestellten Zertifikate werden im vorliegenden CPS nicht erläutert.

Da die hier beschriebenen Zertifikate im Regelfall nicht an natürliche Personen ausgestellt werden und daher das „Qualified Certificates Profile“ (PKIX, ETSI) nicht anwendbar ist, werden die Zertifikate nicht mit dem dort vorgesehenen Policy-Identifier gekennzeichnet. Stattdessen werden die Certificate Policies durch eigene Object Identifier bezeichnet (vgl. Punkt 1.2 der jeweiligen Certificate Policy).

7.1.3 ASN.1 Object Identifier für Algorithmen

Bei den von der Aufsichtsstelle ausgestellten Zertifikaten enthalten die Felder signatureAlgorithm in Certificate und algorithm in TBSCertificate den ASN.1 Object Identifier sha1WithRSAEncryption gemäß PKCS #1, Version 2.1, Anhang A.2.

Das Feld algorithm in SubjectPublicKeyInfo enthält für Schlüssel der Aufsichtsstelle den ASN.1 Object Identifier rsaEncryption gemäß PKCS #1, Version 2.1, Anhang A.1.

Das Feld algorithm in SubjectPublicKeyInfo enthält für Schlüssel von Zertifizierungsdiensteanbietern die jeweils anwendbaren ASN.1 Object Identifier, sofern die Zertifizierungsdiensteanbieter X.509 verwenden. Für Zertifikate, die auf anderen Standards beruhen, werden von der Aufsichtsstelle Object Identifier registriert. Diese werden auf der Website der Aufsichtsstelle veröffentlicht. Beispielsweise wird für Pretty Good Privacy der Object Identifier 1.2.40.0.21.0.4.0 verwendet.

7.1.4 Namensformen

In den von der Aufsichtsstelle ausgestellten Zertifikaten werden Namen entsprechend den Empfehlungen in RFC 3280, Abschnitt 4.1.2.4, angegeben (siehe auch 3.1).

7.1.5 Namensvorschriften

In den von der Aufsichtsstelle ausgestellten Zertifikaten enthalten Namen üblicherweise die Attributstypen C, O, OU und CN, eventuell weitere Attributstypen gemäß X.520. Es werden nur die Zeichensätze PrintableString und UTF8String verwendet, seit 01.01.2004 ausschließlich UTF8String.

7.1.6 ASN.1 Object Identifier der Certificate Policies

Der ASN.1 Object Identifier der Certificate Policy beginnt mit 1.2.40.0.21.0.1.0 und enthält zwei weitere Zahlen, die die Version bezeichnen.

7.1.7 Verwendung der Erweiterung Policy Constraints

Die Erweiterung PolicyConstraints ist in Zertifikaten der ersten beiden Ebenen („TKK Top level“ und „TKK PCA level“) immer vorhanden. Auf der Ebene „services level“ ist sie lediglich in Zertifikaten zum Signieren von Widerrufslisten enthalten. Auf der Ebene „CA level“ kann sie in Zertifikaten für akkreditierte und für qualifizierte Dienste enthalten sein, sofern die technische Interoperabilität dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Erweiterung ist, sofern vorhanden, nicht als kritisch markiert und enthält im Feld requireExplicitPolicy den Wert 0.

7.1.8 Syntax und Semantik der Policy-Qualifikatoren

In den von der Aufsichtsstelle ausgestellten Zertifikaten wird lediglich der Qualifikator id-qt-cps verwendet, dessen Syntax und Semantik in RFC 3280, Abschnitt 4.2.1.5, definiert sind.

7.1.9 Verarbeitungsemantik für die kritische Erweiterung Certificate Policy

Da zahlreiche Software-Pakete die Erweiterung Certificate Policy (noch) nicht interpretieren können, wird in den von der Aufsichtsstelle ausgestellten Zertifikaten vorerst darauf verzichtet, diese Erweiterung als kritisch zu markieren.

7.1.10 Signatur der Zertifikate

Alle Zertifikate werden mit einer sicheren elektronischen Signatur iSd § 2 Z 3 SigG signiert.

7.2 CRL-Profil

7.2.1 Versionsnummer

Alle Widerrufslisten werden im Format X.509v2 ausgestellt. Aufgrund der speziellen Zertifizierungshierarchie der Aufsichtsstelle können die Widerrufslisten nur von Anwendungen interpretiert werden, die gewisse X.509v2-Erweiterungen erkennen.

7.2.2 Erweiterungen der CRL und der CRL-Einträge

Die von der Aufsichtsstelle ausgestellten CRLs enthalten die kritische Erweiterung IssuingDistributionPoint, wobei das Feld indirectCRL den Wert TRUE enthält. Weiters enthalten sie die unkritischen Erweiterungen CRLNumber und AuthorityKeyIdentifier, wobei die Identifikation auf der keyIdentifier-Methode beruht (der keyIdentifier im AuthorityKeyIdentifier der CRL muss mit dem keyIdentifier im SubjectKeyIdentifier des zugehörigen CERTIFICATE-REVOCAATION-Zertifikats übereinstimmen).

Die CRL-Einträge können die kritische Erweiterung CertificateIssuer und die unkritische Erweiterung ReasonCode enthalten. Falls die Erweiterung CertificateIssuer in einem CRL-

Eintrag nicht vorhanden ist, wird im Sinne von RFC 3280 angenommen, dass das widerrufenen Zertifikat vom selben Zertifizierungsdienst ausgestellt worden ist wie das im vorhergehenden CRL-Eintrag widerrufenen Zertifikat. Im ersten CRL-Eintrag muss die Erweiterung CertificateIssuer vorhanden sein. Als CertificateIssuer wird ein Name angegeben, der nach den in 3.1.3 genannten Vorschriften mit dem Namen jenes Zertifizierungsdienstes übereinstimmt, der das widerrufenen Zertifikat ausgestellt hat.

7.2.3 Signatur der CRL

Die CRLs werden zwar mit einer Signaturerstellungseinheit signiert, welche die Anforderungen an eine sichere Signaturerstellungseinheit erfüllt, allerdings wird die Signatur nicht willentlich, sondern automatisch ausgelöst. Die Widerrufslisten sind daher nicht mit einer sicheren Signatur iSd § 2 Z 3 SigG versehen.

Die Genauigkeit der Zeitangaben in den Widerrufslisten entspricht den Anforderungen an sichere Zeitstempel in § 14 Abs. 2 SigV.

8. Administration des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts

Es kann notwendig sein, dass das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept der Aufsichtsstelle – insbesondere dieses Certification Practice Statement – zu ändern ist. Der Grund für eine solche Änderung kann insbesondere in Änderungen der gesetzlichen Aufgaben der Aufsichtsstelle oder in technischen Erfordernissen wie z. B. dem Bedarf nach Unterstützung einer weiteren Signaturtechnologie liegen.

8.1 Durchführung von Änderungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts

In der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wurde ein Sicherheitsteam eingerichtet, dessen Aufgabe unter anderem auch darin besteht, das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept zu erarbeiten, es laufend daraufhin zu überprüfen, ob Änderungen notwendig sind, und diese Änderungen in das Konzept einzuarbeiten. Das Sicherheitsteam nimmt in diesem Zusammenhang die Aufgabe der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wahr, die Telekom-Control-Kommission als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen (§ 15 Abs. 3 SigG). Die Beschlussfassung über das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept und dessen Änderungen obliegt der Telekom-Control-Kommission als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen.

An einigen Stellen dieses Certification Practice Statement wird auf mögliche zukünftige Änderungen oder Erweiterungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts verwiesen, die absehbar sind. Damit sollen die Benutzer der Zertifizierungsdienste der Aufsichtsstelle schon jetzt auf mögliche zukünftige Änderungen hingewiesen werden. Das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept kann aber auch in anderen Punkten jederzeit geändert werden.

Jedenfalls wird vor einer sicherheitsrelevanten Änderung der von der Aufsichtsstelle betriebenen Zertifizierungsdienste das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept geändert und die Änderung veröffentlicht. Soweit erforderlich wird dabei auch der zeitliche und organisatorische Ablauf der Umstellung beschrieben.

8.1.1 Versionsnummer, URL und OID

Mit jeder Änderung dieses Certification Practice Statement ist eine Änderung der Versionsnummer und des Datums des Dokumentes verbunden (vgl. das Titelblatt und Punkt 1.2).

Geringfügige Änderungen wie etwa die Korrektur von Tippfehlern und offensichtlichen Fehlern, die Beifügung zusätzlicher Erläuterungen (ohne eine damit verbundene inhaltliche Änderung) und dergleichen, können vom Sicherheitsteam ohne Befassung der Telekom-Control-Kommission vorgenommen werden. Bei einer solchen Änderung werden die Ziffern der Versionsnummer nicht geändert, sondern nur um einen – fortlaufend mit a beginnend vergebenen – Kleinbuchstaben ergänzt. Der Dateiname (und damit die URL) sowie der Object Identifier des Dokuments bleiben unverändert.

Jede inhaltliche Änderung, insbesondere jede sicherheitsrelevante Änderung, ist mit einer Änderung der Versionsnummer, des Dateinamens und des Object Identifiers verbunden. Die Beschlussfassung über solche Änderungen obliegt der Telekom-Control-Kommission als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Bei Änderungen ist jeweils auch festzulegen, wann diese in Kraft treten. Dabei ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf die Sicherheitsbedürfnisse der Nutzer Rücksicht zu nehmen. Erweiterungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes, die ohne Einfluss auf bestehende Komponenten oder Dienste sind (wie z. B. die Einrichtung einer zusätzlichen Kategorie von Zertifikaten oder eine andere Aufnahme eines zusätzlichen Zertifizierungsdienstes) können im Regelfall umgehend in Kraft gesetzt werden. Bei der Einstellung von Zertifizierungsdiensten werden angemessene Übergangsfristen vorgesehen und die Nutzer möglichst umfassend über die bevorstehenden Änderungen oder die von Ihnen zu ergreifenden Maßnahmen informiert.

8.2 Veröffentlichung des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts

Dieses Certification Practice Statement, die Certification Policy und alle anderen zur Veröffentlichung bestimmten Teile des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts werden von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Auftrag der Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen auf deren Website unter <http://www.signatur.rtr.at/de/directory/cps.html> veröffentlicht.

Der Zugang zur Website der Aufsichtsstelle ist nicht beschränkt.

Die Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen informiert über relevante Fragen im Zusammenhang mit elektronischen Signaturen, insbesondere auch über wichtige Änderungen ihres Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts auch in einem Newsletter, welcher in Form einer Mailinglist verteilt wird. Auf den Verteiler des Newsletters kann sich jeder eintragen lassen, der Zugang ist nicht beschränkt. Über den Newsletter wird nur über besonders wichtige Ereignisse informiert, dazu gehört nicht unbedingt jede Änderung des Certification Practice Statement. Die Aufsichtsstelle übernimmt keine Haftung dafür, dass über eine einem Nutzer wichtig erscheinende Änderung mit einem Newsletter informiert wird, weiters garantiert die Aufsichtsstelle auch nicht, dass ein Newsletter allen Personen, die sich auf den Verteiler setzen haben lassen, zugestellt wird.

Neben dem Certification Practice Statement umfasst das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept der Aufsichtsstelle insbesondere auch die folgenden Dokumente, welche nicht veröffentlicht werden:

- Das Rollenmodell. In diesem werden die im Rahmen der Erbringung der Zertifizierungsdienste vorzunehmenden Aufgaben einzelnen Rollen zugeordnet, es werden Unvereinbarkeiten zwischen den Rollen analysiert und für die meisten Aufgaben

ein Vier-Augen-Prinzip sichergestellt, weiters wird die Zuständigkeit für die Besetzung der einzelnen Rollen mit Personen definiert. In diesem Dokument werden auch die verwendeten Schlüssel, Zutrittskarten, Zutrittscodes und Codewörter beschrieben.

- Dokumentation der eingesetzten Hardware und Software (Netzplan, Dokumentation der Firewall, Handbücher für die Public-Key-Infrastruktur)
- Handbuch zur Systemüberwachung
- Betriebsanweisung für den Wachdienst

Eine vollständige Übersicht über das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept ist in einem eigenen nicht veröffentlichten Dokument enthalten.

9 Glossar

Akkreditierung	→ § 17 SigG
Anbieter	In diesem Dokument als Kurzform für → Zertifizierungsdiensteanbieter verwendet.
Aufsichtsstelle	Eine gemäß Art. 3 Abs. 3 der → Signaturrichtlinie eingerichtete Behörde, die die Aufsicht über Zertifizierungsdiensteanbieter wahrnimmt. In Österreich ist gemäß § 13 → SigG die Telekom-Control-Kommission Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen.
Bestätigungsstelle	Eine gemäß Art. 3 Abs. 4 der → Signaturrichtlinie eingerichtete Stelle, die die Übereinstimmung → sicherer Signaturerstellungseinheiten mit Anhang III der Richtlinie feststellt. In Österreich werden Bestätigungsstellen gemäß § 19 → SigG durch Verordnung als solche anerkannt.
CA	→ Certification Authority, Zertifizierungsstelle
Certification Authority (CA)	Dieser Begriff wird meist verwendet, um jene technische Einrichtung zu beschreiben, mittels der Zertifikate ausgestellt und verwaltet werden. Ein → Zertifizierungsdiensteanbieter betreibt eine oder mehrere Certification Authorities (Zertifizierungsstellen).
Certificate Policy (CP)	Ein Teil des → Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes, in welchem die Regeln für die Ausstellung einer bestimmten Klasse von → Zertifikaten veröffentlicht werden (siehe → RFC 3647, Punkt 3.1)
Certification Practice Statement (CPS)	Ein Teil des → Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes, in welchem ein → Zertifizierungsdiensteanbieter darlegt, wie er bei

	der Ausstellung von → Zertifikaten vorgeht (siehe → RFC 3647, Punkt 3.4)
CP	→ Certificate Policy
CPS	→ Certification Practice Statement
CRL	Certificate Revocation List, → Widerrufsliste
Cross-Zertifizierung	Die Ausstellung von Zertifikaten durch Zertifizierungsdiensteanbieter für andere Zertifizierungsdiensteanbieter
Dienst	In diesem Dokument als Kurzform für → Zertifizierungsdienst verwendet
IETF	Internet Engineering Task Force, http://ietf.org/
KeyUsage	Ein Attribut von → X.509v3-Zertifikaten, mit welchem ausgedrückt wird, für welchen Verwendungszweck das Zertifikat gewidmet ist, → vgl. RFC 3280, Punkt 4.2.1.3
Object Identifier (OID)	Objektkennung. Ein eindeutiger Name für ein Informationsobjekt, der aus einer Folge von ganzen, nicht negativen Zahlen besteht. Beispielsweise ist dieses Dokument durch einen Object Identifier eindeutig gekennzeichnet (siehe Punkt 1.2)
OID	→ Object Identifier
öffentlicher Schlüssel	Jener Teil des Schlüsselpaares eines asymmetrischen kryptographischen Verfahrens, welcher (z. B. in einem → Zertifikat) veröffentlicht und zur Signaturprüfung verwendet wird. Vgl. auch → Signaturprüfdaten
PCA	→ Policy Certification Authority
PCA-Schlüssel	→ Kapitel 1.3.0.2
PKCS	Public-Key Cryptography Standards, Spezifikationen für asymmetrische Kryptographie, erstellt von den RSA Laboratories in Zusammenarbeit mit Entwicklern von Sicherheitssystemen
PKCS #1	RSA Cryptography Standard, Version 2.1, 2002
PKI	Public-Key-Infrastruktur
PKIX	Eine Arbeitsgruppe innerhalb der → IETF, die an Standards im Bereich „Public-Key Infrastructure (X.509)“ arbeitet → http://ietf.org/ids.by.wg/pkix.html

Policy Certification Authority (PCA)	Eine → Certification Authority, die nicht dazu dient, Zertifikate an Endkunden auszustellen, sondern Zertifikate an andere → Certification Authorities ausstellt. Durch den Einsatz verschiedener PCAs können z. B. verschiedene Zertifikatsklassen unterschieden werden. Die Aufsichtsstelle wird mehrere PCAs betreiben, die in Kapitel 1.3 beschrieben sind.
privater Schlüssel	Jener Teil des Schlüsselpaares eines asymmetrischen kryptographischen Verfahrens, welcher geheimgehalten und z. B. zur Erstellung von Signaturen verwendet wird. Vgl. auch → Signaturerstellungsdaten
Public-Key-Infrastruktur (PKI)	Das technische Umfeld, in welchem mittels asymmetrischer Kryptographie gesicherte Kommunikation möglich ist. Der Begriff umfasst → Zertifizierungsstellen und → Registrierungsstellen bzw. → Zertifizierungsdiensteanbieter, die Inhaber von → Zertifikaten sowie die eingesetzte Hardware und Software. Innerhalb der PKI ist z. B. der Austausch digital signierter Nachrichten möglich.
qualifiziertes Zertifikat	ein → Zertifikat, das die Angaben des § 5 → SigG enthält und von einem den Anforderungen des § 7 → SigG entsprechenden Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt wird
Registrierungsstelle	Jene Einrichtung, welche die Identität des → Zertifikatswerbers überprüft. Ein → Zertifizierungsdiensteanbieter betreibt in der Regel eine oder mehrere Registrierungsstellen oder beauftragt andere Unternehmen, die unter seiner Verantwortung als Registrierungsstellen tätig sind.
RFC	Request for Comments, Standardisierungsdokumente des → IETF, http://ietf.org/rfc.html
RFC 3161	Adams et al., Internet X.509 Public Key Infrastructure Time-Stamp Protocol (TSP), 2001
RFC 3280	Housley et. al., Internet X.509 Public Key Infrastructure Certificate and Certificate Revocation List (CRL) Profile, 2002
RFC 3647	Chokhani et al., Internet X.509 Public Key Infrastructure Certificate Policy and Certification Practices Framework, 2003
Root	→ Wurzel

RSA	Ein asymmetrisches kryptographisches Verfahren, mit welchem – in Kombination mit einem Hashverfahren – elektronische Signaturen erstellt werden können. Die Aufsichtsstelle verwendet für die von ihr ausgestellten Zertifikate ausschließlich RSA.
Schlüssel	In diesem Dokument wird der Begriff „Schlüssel“ in der Regel als Kurzform für „Schlüsselpaar“, „öffentlicher Schlüssel“ oder „privater Schlüssel“ verwendet. Der Begriff bezeichnet immer Schlüssel eines asymmetrischen kryptographischen Verfahrens (in der Regel → RSA).
Schlüsselpaar	In einer → Public-Key-Infrastruktur hat jeder Teilnehmer ein Schlüsselpaar, bestehend aus einem → öffentlichen Schlüssel und einem → privaten Schlüssel. Der private Schlüssel wird geheimgehalten und z. B. für die Erstellung von Signaturen verwendet. Der öffentliche Schlüssel dient der Signaturprüfung.
Schlüssel, öffentlicher	Jener Teil des Schlüsselpaares eines asymmetrischen kryptographischen Verfahrens, welcher (z. B. in einem → Zertifikat) veröffentlicht und zur Signaturprüfung verwendet wird. Vgl. auch → Signaturprüfdaten
Schlüssel, privater	Jener Teil des Schlüsselpaares eines asymmetrischen kryptographischen Verfahrens, welcher geheimgehalten und z. B. zur Erstellung von Signaturen verwendet wird. Vgl. auch → Signaturerstellungsdaten
Sicherheits- und Zertifizierungskonzept	Eine Sammlung von Dokumenten, nach denen ein Zertifizierungsdiensteanbieter bei der Ausstellung von Zertifikaten vorgeht. Das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept umfasst Teile, die vom Anbieter veröffentlicht werden und Teile, die er nur intern verwendet oder der Aufsichtsstelle zugänglich macht. Vgl. § 15 → SigV
SigG	Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG), BGBl. I Nr. 190/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2001
Signaturerstellungsdaten	Einmalige Daten wie Codes oder private Signaturschlüssel, die vom Signator zur Erstellung einer elektronischen Signatur verwendet werden (§ 2 Z 4 → SigG). In diesem Dokument wird stattdessen meist der Begriff → privater Schlüssel verwendet.
Signaturprüfdaten	Daten wie Codes oder öffentliche Signaturschlüssel, die vom zur Überprüfung einer elektronischen

	Signatur verwendet werden (§ 2 Z 6 → SigG). In diesem Dokument wird stattdessen meist der Begriff → öffentlicher Schlüssel verwendet.
Signaturrechtlinie	Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.12.1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABl. L 13 vom 19.01.2000, S. 12
SigV	Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen (Signaturverordnung – SigV), BGBl. II Nr. 30/2000, geändert durch BGBl. II Nr. 527/2004
TOP-Schlüssel	→ Kapitel 1.3.0.1
TOP-Zertifikat	→ Kapitel 1.3.0.1
URL	Uniform Resource Locator. Die Adresse einer Ressource im Internet, z. B. http://...
Widerrufsliste	(Certificate Revocation List, CRL) Eine Liste, auf der die Seriennummern gesperrter oder widerrufenen Zertifikate veröffentlicht werden, siehe auch → X.509 und → RFC 3280
Wurzel	Das oberste Element einer Zertifizierungshierarchie, welches üblicherweise durch einen Wurzelschlüssel repräsentiert wird, für den ein selbst signiertes Wurzelzertifikat ausgestellt wurde. In diesem Dokument wird stattdessen die Bezeichnung TOP-Schlüssel verwendet (→ 1.3.0.1)
X.509	Ein Standard für die Codierung von Zertifikaten und Widerrufslisten. Derzeit ist die Version 3 (X.509v3) für Zertifikate und die Version 2 (X.509v2) für Widerrufslisten gebräuchlich. → RFC 3280
Zertifikat	eine elektronische Bescheinigung, mit der → Signaturprüfdaten einer bestimmten Person zugeordnet werden und deren Identität bestätigt wird (→ § 2 Z 8 SigG)
Zertifikat, qualifiziertes	ein → Zertifikat, das die Angaben des § 5 → SigG enthält und von einem den Anforderungen des § 7 → SigG entsprechenden Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt wird
Zertifikatsempfänger	Eine Person, der ein Zertifikat ausgestellt wurde. In diesem Dokument tritt als Zertifikatsempfänger in der Regel ein → Zertifizierungsdiensteanbieter auf, welchem die Aufsichtsstelle für seine → Zertifizierungsdienste Zertifikate ausgestellt hat.

Vgl. auch die Definition des Begriffs „Signator“ in § 2 Z 2 → SigG.

Zertifikatswerber

Eine Person, die den Antrag auf Ausstellung eines → Zertifikates stellt. In diesem Dokument tritt als Zertifikatswerber in der Regel ein → Zertifizierungsdiensteanbieter auf, welchem die Aufsichtsstelle für seine → Zertifizierungsdienste Zertifikate ausstellt.

Zertifizierungsdienst

In diesem Dokument wird unter einem Zertifizierungsdienst vor allem die Ausstellung, Erneuerung, Verwaltung und der Widerruf von Zertifikaten verstanden (vgl. auch die Definition in § 2 Z 11 → SigG). Ein → Zertifizierungsdiensteanbieter kann mehrere Zertifizierungsdienste unterschiedlicher Qualität betreiben

Zertifizierungsdienst, akkreditierter

Ein Zertifizierungsdienst, mit welchem ein → Zertifizierungsdiensteanbieter die Voraussetzungen für eine Akkreditierung nach § 17 → SigG erfüllt hat

Zertifizierungsdienst, qualifizierter

Ein Zertifizierungsdienst, bei welchem ausschließlich qualifizierte → Zertifikate ausgestellt werden

Zertifizierungsdiensteanbieter

Eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige rechtsfähige Einrichtung, die Zertifikate ausstellt oder andere Signatur- und Zertifizierungsdienste erbringt (§ 2 Z 10 → SigG). Auch die Aufsichtsstelle tritt als Zertifizierungsdiensteanbieter auf. Dieses Dokument beschreibt die Tätigkeit der Aufsichtsstelle als Zertifizierungsdiensteanbieter.

Zertifizierungshierarchie

Zertifikate können auch an Zertifizierungsstellen ausgestellt werden, die ihrerseits weitere Zertifikate ausstellen. Auf diese Weise kann eine Hierarchie gebildet werden, wie sie beispielsweise in → Kapitel 1.3 beschrieben ist.

Zertifizierungsstelle

auch: Certification Authority (CA). Dieser Begriff wird meist verwendet, um jene technische Einrichtung zu beschreiben, mittels der Zertifikate ausgestellt und verwaltet werden. Ein → Zertifizierungsdiensteanbieter betreibt eine oder mehrere Certification Authorities (Zertifizierungsstellen).